

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

36. Jahrgang

1980

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Studien zum Urkundenwesen König Heinrich Raspes (1246/47)*

Von

Dieter Hägermann

Inhalt: 1. a) das Urkundenmaterial; b) Urkundenempfänger; c) das Itinerar S. 492. – 2. Erzkanzler, Kanzler, Protonotar, Notare und Schreiber S. 497. – 3. HA (BF 4866, 4868 A, 4870, 4871, 4875, 4876, 4878) S. 499. – 4. HB (BF 4866 A, 4869, 5576, 5576 A) S. 506. – 5. HC (BF 4881, 4883, 4884, 4885) S. 512. – 6. BF 4867, 4873, 4882 S. 522. – 7. Äußere Merkmale der Königsurkunden Heinrich Raspes S. 526. – 8. Innere Merkmale der Königsurkunden Heinrich Raspes S. 529. – 9. Äußere und innere Merkmale der Landgrafenurkunden Heinrich Raspes S. 531. – 10. Landgrafenurkunde und Königsdiplom: eine vergleichende Skizze S. 536. – 11. Ergebnis und Zusammenfassung: Kanzlei- und Urkundenwesen König Heinrich Raspes S. 539. – 12. Verzeichnis der Königsurkunden Heinrich Raspes S. 544.

Die Wahl des Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen, Heinrich Raspe, am 22. Mai 1246 zu Veitshöchheim nahe Würzburg, eröffnet die Periode des sogenannten Großen Interregnums im mittelalterlichen deutschen Reich¹.

*) Die folgenden Untersuchungen sind als Vorarbeit zur Edition des projektierten ersten Bandes der „Urkunden der Könige des Interregnums“, der im Rahmen der Diplomata der MGH erscheinen wird, entstanden; sie sollen die kanzleigeschichtliche Einleitung entlasten, ein Ziel, dem auch unsere Habil.-Schrift (vgl. Anm. 12) über das Urkundenwesen König Wilhelms von Holland, des Nachfolgers Heinrich Raspes, diene.

Unsere Ausführungen basieren zum Teil auf den sorgfältigen Studien meines Erlanger Schülers Ekkart Bailer, der das Urkundenmaterial Heinrich Raspes 1976 zum Gegenstand einer Staatsexamensarbeit gemacht hat. Doch haben sich durch die eigene detaillierte Analyse der Schriftstücke nicht unwesentliche Modifizierungen und Ergänzungen dieser Arbeit ergeben.

¹) Vgl. die bislang einzige Monographie über diesen Zeitraum von J. Kempf, Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums (1893).

Heinrich Raspe, Bruder Ludwigs d. Heiligen und Schwager der zur Ehre der Altäre erhobenen Heiligen Elisabeth, war seit 1243 der Exponent der päpstlich-antistaufischen Partei, die als Folge der Bannung und Absetzung Friedrichs II. auf dem Konzil in Lyon 1245 den deutschen Königs-thron neu bzw. wieder besetzen mußte. Vor allem als Landgraf von Thüringen – unter Einschluß der Gebiete der nachmaligen Landgrafschaft Hessen – war Heinrich einer der mächtigsten Territorialherren im Reich, zumal im Bündnis mit seinem Nachbarn, dem Erzbischof von Mainz, so daß seine Wahl ein weithin sichtbares Signal bedeuten mußte.

Außer den machtpolitischen Realitäten empfahlen den Landgrafen bestimmte Vorzüge: so war er nach dem frühen Tode seines Neffen, Hermanns II. († 1241), mit dem er seit 1238 zusammen das Regiment geführt hatte, der letzte Überlebende seines Hauses, denn auch seine dritte Ehe mit Beatrix von Brabant war bislang kinderlos geblieben. Auch Heinrich schien seinem Geschlecht offenbar keine Zukunft mehr zu geben, hatte er sich doch selbst 1243 um die Eventualbelehnung Heinrichs d. Erlauchten von Meißen mit seinen Reichslehen beim Kaiser erfolgreich bemüht². Somit bestand keine Gefahr, daß sich das Königtum Raspes „hereditario iure“ fortsetzen und den von der päpstlichen Partei mit Erfolg favorisierten Wahlgedanken gefährden konnte. Ferner empfahlen den Landgrafen außer den weitverzweigten europäischen familiären Bindungen der Ludowinger seine engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Ludwig d. Heiligen und dessen Gemahlin Elisabeth, deren Grab in Marburg innerhalb kurzer Frist zu einem religiösen Mittelpunkt allerersten Ranges geworden war. Nicht zu übersehen war auch die Tätigkeit seines Bruders Konrad, der 1234 in den Deutschen Orden eingetreten war, 1239 als Hochmeister an dessen Spitze trat und bis zu seinem Tode im Jahr 1241 päpstliche und dynastische Interessen in seinen östlichen Territorien durchzusetzen mußte.

Für die Wahl Raspes zum König sprach ferner – und hierin liegt vielleicht doch ein Indiz für seine wohl unterschätzten politischen Fähigkeiten –, daß sich zuvor auch die staufische Partei, insbesondere Friedrich II., um ihn bemüht hatte, so als der Kaiser 1238 seine zweijährige Tochter Margarete mit Heinrichs Neffen, Landgraf Hermann II., verlobte und auch Raspe selbst nach dem Abfall des bisherigen Reichsverwesers, Erzbischof Siegfrieds III. von Mainz, zum *sacri imperii per Germaniam procurator* bestellte. Diese Funktion gab der Landgraf aber 1243 auf; in diese Monate fällt auch die Eventualbelehnung Markgraf Heinrichs von Meißen

²) Vgl. dazu W. G o e z, Der Leihzwang (1962) S. 82.

mit Thüringen bzw. der Pfalzgrafschaft Sachsen. Die Gründe, die zu diesen Entschlüssen führten, sind unbekannt; möglicherweise war vor allem der schlechte Gesundheitszustand für die Resignation des Reichsamtes und die Sorge um die Nachfolge in den Stammlanden ausschlaggebend für Raspes Entscheidungen.

Wie dem auch sei: Raspe schloß sich immer enger der päpstlichen Partei an, was Innozenz IV. mit Dispensen, Bestätigungen und Vergünstigungen zu lohnen und zu fördern wußte. Damit war der Boden für den politischen Wechsel vorbereitet, so daß der Kandidat für das Königtum offenbar bereits feststand, als Innozenz IV. auf dem Konzil von Lyon im Juli 1245, assistiert vom Kölner und Mainzer Erzbischof, Konrad von Hochstaden und Siegfried von Eppstein, den Kaiser erneut bannnte und absetzte. Eine Flut päpstlicher Schreiben ergoß sich über das Reich und forderte die Fürsten im April 1246 zur Königswahl auf. Am 22. Mai wird Heinrich in Anwesenheit des päpstlichen Legaten, Philipps von Ferrara, auf Würzburger Territorium zum deutschen König gewählt. Es war eine „Pfaffenwahl“, denn außer Vasallen des Landgrafen und des Mainzer Erzbischofs waren in Veitshöchheim lediglich der Mainzer und der Kölner Oberhirte, die Bischöfe von Würzburg, Straßburg und Metz sowie der Speyrer Elekt an diesem Vorgang beteiligt; insbesondere fehlten die weltlichen Reichsfürsten. Zwar gaben der Herzog von Brabant, Heinrichs Schwager, und der Herzog von Sachsen ihre Zustimmung, dem Wahlakt selbst blieben sie indessen fern.

Trotz des starken päpstlichen Drucks, insbesondere auf die kirchliche Hierarchie im Reich, vermochte der neue König die Basis seiner Herrschaft nicht wesentlich zu erweitern. Sein Königtum blieb zum Schatten-dasein verurteilt; auch die massive finanzielle Unterstützung seitens der Kurie vermochte an diesem Tatbestand nur wenig zu ändern³, wobei freilich die Kürze von Raspes Herrschaft zu berücksichtigen bleibt.

Die wenigen bemerkenswerten Stationen seines knapp dreivierteljährigen Königtums sind rasch aufgezählt: ein überschwänglich gefeierter Sieg über Konrad IV. bei Frankfurt im August 1246, nicht zuletzt durch den Abfall schwäbischer Großer ermöglicht; ein Hoftag in Frankfurt selbst, der freilich die große Wende zugunsten Raspes auch nicht brachte. Zahlreiche Bischöfe und Äbte hielten sich zurück oder handelten opportunistisch wie der Wormser Bischof, der nach Raspes Sieg und Hoftag Boten schickte und sein Fernbleiben entschuldigen ließ⁴. Im Spätherbst er-

3) Vgl. BF 4879, 4880, 4882 A = Ed. MGH Const. 2 S. 629f. Nr. 458f.

4) Vgl. das Schreiben des Legaten Philipp von Ferrara BF 10174.

folgte über Nürnberg, wo der König im Dezember einen zweiten Hoftag abhielt, ein militärischer Angriff auf das staufische Kernland, Schwaben, doch mußte die Belagerung Ulms Ende Januar 1247 erfolglos abgebrochen werden. Heinrich Raspe zog sich auf die Wartburg zurück, wo er am 16. Februar starb. Mit ihm erlosch das ruhmreiche Geschlecht der Ludowinger⁵.

Ein hinreichend abgesichertes Urteil über Heinrich Raspe ist schwierig, wenn nicht gar unmöglich. „Es scheint, daß die modernen Urteile z.T. durch die Misere bemessen sind, mit der das Königtum endete. Wer sich zum Gegenkönig machen läßt, erscheint naturgemäß als ehrgeizig, wer daran scheitert, leicht als Schwächling, wer sein Königtum vom Papst erhält, als fromm“⁶. Auch Patzes eigene Charakterisierung Raspes als mittelmäßig ist freilich nur als Ausdruck der Verlegenheit, als Eingeständnis des *ignoramus* zu werten⁷.

Wesentliche Dokumente der Königsherrschaft Heinrich Raspes sind vor allem und fast ausschließlich seine Urkunden und Briefe. Diese sind allesamt publiziert worden, allerdings in Editionen unterschiedlichster Qualität. Eine zusammenhängende Untersuchung dieser Texte liegt bislang ebenso wenig vor wie eine Studie über das Urkundenwesen der Landgrafen von Thüringen bis 1247. So fehlt in dem Monumentalwerk Sybels und Sickels bezeichnenderweise auch eine Probe von Heinrichs Königsurkunden⁸; lediglich Posse⁹, M. Meyer¹⁰ und zuletzt Bresslau¹¹ haben

⁵) Vgl. über Raspe die vorzügliche Skizze von H. M. Schaller in der NDB 8 (1969) S. 334–336 mit Hinweisen auf die ältere Literatur (insbesondere auf Malsch und Caemmerer); vgl. ferner die landesgeschichtlich orientierten Ausführungen von H. Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen (Mitteldeutsche Forschungen 22, 1962) S. 271 ff., insbesondere S. 289 ff. und S. 294 ff. sowie Geschichte Thüringens, hg. von H. Patze und W. Schlesinger 2, 1 (Mitteldeutsche Forschungen 48/2, 1, 1974) S. 10 ff. und S. 35 ff.

⁶) Patze, Geschichte Thüringens S. 41; offenkundige Kritik an der Beurteilung von H. Grundmann, in: B. Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte 1 (1970) S. 467, der Heinrich Raspe als frommen, aber (sic!) ehrgeizigen Schwager der Hl. Elisabeth charakterisiert.

⁷) Patze, Geschichte Thüringens S. 41; der Hinweis Schallers (wie Anm. 5) S. 336 auf die religiöse Motivation dürfte wahrscheinlich das Richtige treffen.

⁸) H. v. Sybel – Th. v. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Lieferung 8 und Textband (1891).

⁹) O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden (1887) S. 183 f.

¹⁰) M. Meyer, Eine unedierte Urkunde Heinrich Raspes, Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde N. F. 11 (19) (1898) S. 375 ff.

¹¹) H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1 (1912) S. 568 mit Anm. 1–4.

einen rudimentären Überblick über die „Kanzlei“ Raspes gegeben, der sich freilich im wesentlichen in einer bloßen Namensliste von Schreibern und Notaren erschöpft. Indessen liefern bloße Namen und Funktionsangaben lediglich gewisse Indizien für die Mitwirkung des Ausstellers an der schriftlichen Verwaltungstätigkeit. Aufschluß über die tatsächlichen Vorgänge im Rahmen der Institution, die wir „Kanzlei“ nennen und die einen bestimmten Personenkreis umfaßt, dem vor allem die Ausfertigung von Urkunden und Briefen obliegt, gibt allein die empirisch nachvollziehbare Analyse der überlieferten Texte mit dem klassischen Instrumentarium des Schrift- und Diktatvergleichs. Die Berechtigung und Notwendigkeit dieses methodischen Vorgehens ist an dieser Stelle nicht erneut zu begründen; es hat sich vielmehr für die früh- und hochmittelalterliche Epoche entscheidend bewährt und gesicherte Erkenntnisse geliefert¹².

Eine wesentliche Erschwernis der vorliegenden Studie lag in dem Umstand begründet, daß die wissenschaftliche Edition der Landgrafenurkunden im Codex diplomaticus Saxoniae regiae durch Otto Posse nicht über das Jahr 1234 hinausgekommen ist¹³, so daß die Materialien aus der Zeit von 1235 bis 1246 in einem sehr mühsamen Such- und Sammelprozeß zusammengetragen werden mußten, wobei sich freilich Dobeneckers akribisch gearbeitetes Regestenwerk zur thüringischen Geschichte als hervorragender Wegweiser erwies¹⁴.

Mein Dank gilt insbesondere den Archiven und Bibliotheken, namentlich in der DDR, die mir Kopien der im Original erhaltenen Landgrafen- und Königsurkunden zur Verfügung stellten und mir bei der Suche nach der handschriftlichen Überlieferung zahlreicher Inedita behilflich waren. Wenn auch noch einige Lücken zu verzeichnen sind, so eröffnet sich doch

¹²) Vgl. die meisterlichen Präzisierungen durch Th. Schieffer, Die Lothringische Kanzlei um 900, DA 14 (1958) S. 18 ff. für die karolingische Epoche, die verschiedenen Ausführungen von H. Appelt in der Einleitung zur Edition der DD Friedrichs I. Barbarossa Bd. 1 (1975) S. Xf. für das 12. Jahrhundert, die ergiebigen Spezialstudien von P. Zinsmaier (verzeichnet bei Hägermann, wie folgt, S. 424) und meine eigenen Bemerkungen in D. Hägermann, Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Königsurkunde im 13. Jahrhundert (AfD Beiheft 2, 1977) S. 6ff.

¹³) Codex diplomaticus Saxoniae regiae 1,3. Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen 1196–1234, hg. von O. Posse (1898).

¹⁴) O. Dobenecker, Regesta diplomata necnon epistolaria historiae Thuringiae 3 (1904–1925). Im folgenden zitiert Dob. mit Nummer des Regests.

erstmals die Möglichkeit, Landgrafenurkunde und Diplom vergleichend zu analysieren und die Frage nach einer „Kanzleikontinuität“ bzw. dem Neuansatz der Reichskanzlei unter Heinrich Raspe nicht nur zu stellen, sondern mit einiger Aussicht auf Erfolg auch zu beantworten.

1. a) Das Urkundenmaterial; b) Urkundenempfänger; c) das Itinerar

a) Das Urkundenmaterial

Von König Heinrich Raspe sind insgesamt 16 Urkunden in vollem Wortlaut überliefert, 9 im Original (BF 4866 A, 4867, 4873, 4875, 4881, 4882, 4883, 4884, 4885), 7 abschriftlich (BF 4866, 4868 A, 4869, 4871, 4876, 4878). Die Urkunde BF 4876 lag 1914 noch im Original vor und wurde von H. Krabbo im NA kritisch ediert¹⁵; das damals in Privatbesitz befindliche Stück ist seither verschollen, was vor allem deshalb bedauerlich ist, weil das anhängende Siegel sehr gut erhalten war.

Von der Untersuchung auszunehmen sind zwei moderne Fälschungen von Falke bzw. Paullini auf den Namen Heinrich Raspes für Corvey bzw. für den Grafen von Freiburg (BF 4868 und 4877 A)¹⁶.

Diesen 16 erhaltenen Diplomen stehen mindestens 10 Deperdita gegenüber, wobei bloße Erwähnungen bestimmter Maßnahmen Heinrichs unberücksichtigt blieben und lediglich Hinweise Berücksichtigung fanden, die unbedingt oder mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Urkundenausfertigung schließen lassen (BF 4872, 4874, 4877, und Dob. 1365, 1375, 1376, 1404, 1410, 1460, 1461).

Diesem vergleichsweise bescheidenen Urkundencorpus sind noch 2 weitere Urkunden der Königin-Witwe Beatrix hinzuzufügen, die teils kopial, teils im Druck überliefert sind: BF 5576 vom 24. März 1247 und das nach dem Vorgang von M. Meyer als BF 5576 A in die Regesta Imperii einzu-

¹⁵) NA 39 (1914) S. 187.

¹⁶) Vgl. zu diesen Fälschern und ihren Machwerken: F. Philippi, Die Glaubwürdigkeit J. F. Falkes, MIÖG 14 (1893) S. 470ff. sowie Dob. 1312 und neuerdings über Falke und die Corveyer Geschichtsquellen W. Metz, Zu Johann Friedrich Falkes Corveyer Quellenausgaben und zur frühen Besiedlung Niedersachsens, Niedersächsisches Jahrbuch 58 (1978) S. 311ff. und J. Dieterich, Über Paulinzeller Urkunden und Sigeboto's Vita Paulinae, NA 18 (1893) S. 449f. und Dob. 1377.

reihende Stück vom 6. April 1247, das in Wencks Hessischer Landesgeschichte abgedruckt ist¹⁷.

Die Urkunden Raspes sind folgendermaßen zu klassifizieren: Diplome (Privilegien und Mandate) sind BF 4866 A, 4867, 4869, 4873¹⁸, 4876, 4881, 4882, 4883, 4884, 4885; Briefe mit mandatartigem Charakter sind BF 4866, 4868 A, 4870, 4871, 4878. Zu diesen Briefen gehören auch die Deperdita BF 4872 und BF 4878 A für italienische Empfänger. Die beiden Urkunden der Königin-Witwe sind als Privilegien zu bezeichnen.

Angesichts des spärlichen Urkundenmaterials erscheint es geboten, auch die Briefe bzw. Briefmandate in die diplomatische Untersuchung wie in die Edition einzubeziehen, zumal es sich bei diesen Stücken keinesfalls um Teile von Raspes „Privatkorrespondenz“ handelt, sondern um Schreiben quasi-amtlichen Charakters zur aktuellen Unterrichtung und politischen Stimulierung der Empfänger. Überdies sind diese Briefe den Mandaten formal nahe verwandt; andererseits entsprechen die Mandate an die Straßburger Destinatäre bzw. an den Erzbischof von Ravenna (BF 4876 bzw. BF 4878) in ihren narrativen Elementen durchaus den litterae an die Mailänder bzw. an den päpstlichen Legaten in der Lombardei (BF 4866, 4870 und 4871). Aber auch die bereits erwähnten Urkunden der Beatrix sind zur Analyse und zur folgenden Edition heranzuziehen.

Als Diplome mit Privilegiencharakter, d.h. dauernde Rechtsverleihungen, sind die Urkunden BF 4866 A, 4867, 4869, 4875 sowie BF 4881–85 einzustufen, wobei BF 4867 nach Format, Schriftcharakter und Besiegelung (Goldbulle!) und Textgestaltung als feierliches Privileg anzusehen ist.

Was den Charakter der Rechtsbestätigungen bzw. der Rechtsverleihungen angeht, so ist zu vermerken, daß allgemeine Konfirmationen bzw. umfassende Gnadenerweise fast gänzlich fehlen, hingegen einfache Privilegien, die durchweg einzelne Rechte erteilen, die Regel sind, was auch sonst für den Urkundenauslauf öffentlicher Gewalten im 13. Jahrhundert gilt. BF 4866 A verbrieft die zusätzliche Ausstattung einer Eigenkirche, BF 4869 gibt die Zustimmung zu einem Kauf- bzw. Schenkungsvertrag, BF

¹⁷) Meyer (wie Anm. 10) S. 383 Anm. 2 und H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte mit einem Urkundenbuch 3^b (1803) S. 120 Nr. 130. Die für Blankenheim bestimmte Urkunde ist unter den Archivalien des Klosters im Staatsarchiv Marburg seit Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr auffindbar, so daß der Abdruck bei Wenck die einzige Überlieferung bietet.

¹⁸) BF 4873 beurkundet einen allgemeinen Rechtsspruch, der durch die Fürsten auf Verlangen des Lütticher Domkapitels auf dem Frankfurter Hoftag ergangen ist, wie die Provenienz des Stückes aus Lüttich ausweist.

4875 enthält eine Verpfändung, BF 4881 eine Restitution, BF 4882 verzichtet auf Leistungen, die der Krone zustünden, BF 4883 beurkundet einen Burglehenvertrag und BF 4884 und BF 4885 sind Verpfändungs-urkunden, deren eine das Judenregal in Würzburg, die andere Pertinen-zen einer Burg zum Objekt hat. Lediglich die als feierlich einzustufende Urkunde BF 4867 enthält eine allgemein gehaltene Rechtsbestätigung für das Bistum Würzburg und den Verzicht des Königs, auf Würzburger Ge-biet Befestigungen anzulegen oder deren Errichtung zu dulden. Die Ur-kunden der Königin-Witwe bestätigen eine bereits 1246 durch den König vorgenommene Restitution sowie eine Schenkung.

b) Urkundenempfänger

Die Privilegien gehen mit einer einzigen Ausnahme an geistliche De-stinatäre: den Bischof von Würzburg (BF 4867, 4882, 4884, 4885), den Bischof von Bamberg (BF 4881) und an einen oberpfälzischen Anhänger der antistaufischen Partei, Gottfried von (Wolfstein-)Sulzbürg, der im März 1255 auch ein Privileg Wilhelms von Holland erhält¹⁹. Weitere Ur-kunden sind für das Domkapitel von Lüttich (BF 4873), das Kloster Frau-ensee (BF 4869) sowie die Kapelle in Wolfhagen²⁰ bzw. in Alfrinchusen (Wüstung sw. von Wolfhagen)²¹ bestimmt. Es fällt auf, daß mit Ausnah-me von zwei Urkunden (BF 4866 A und 4869) die erhaltenen Stücke an Empfänger gehen, die nicht in den landgräflichen Territorien beheimatet sind, ein Zeichen mehr für die Bemühungen Raspes, seinen Herrschafts-radius zu erweitern und damit sein Königtum auf eine breitere Basis zu stellen. Andererseits hatten die zuvor ausgefertigten landgräflichen Ur-kunden in den Augen ihrer Empfänger offenbar einen Wert, den auch eine königliche Konfirmation nicht zu erhöhen vermochte, weshalb der-artige Bestätigungen nicht eingeholt wurden.

Die Mehrzahl der Briefe ist an italienische Empfänger gerichtet, insbe-sondere an die Mailänder (BF 4866, 4870, 4871) und an den päpstlichen Legaten in Oberitalien (BF 4868 A). Die Mandate bzw. Briefmandate gehen an die Bürger Straßburgs (BF 4876) und an den Erzbischof von Ravenna (BF 4878).

Was die erwähnten Deperdita angeht, so ist zu vermerken, daß das ver-lorengegangene Schreiben an die Genuesen (BF 4872) wahrscheinlich dem Brief an die Mailänder entsprach, wie die Deperdita an die Gemeinden

¹⁹) BF 5238.

²⁰) So Dob. 1309; der Text läßt beide Möglichkeiten zu.

²¹) P a t z e, Landesherrschaft (wie Anm. 5) S. 19.

Brescia und Ravenna (BF 13582, 4878 A) den gleichen Inhalt wie das Schriftstück an den Erzbischof von Ravenna gehabt haben dürften. Ferner steht zu vermuten, daß das nichterhaltene Privileg für das Domkapitel von Lüttich (BF 4874) zusammen mit dem Rechtsspruch für den gleichen Empfänger auf dem Frankfurter Hoftag ausgefertigt worden ist.

Von besonderem historischen Interesse sind die Urkundenverluste für die Grafen von Freiburg, Kiburg und Württemberg (BF 4877, 7884, 14798)²². Sie zeigen, daß es Heinrich Raspe gegen Geldzahlungen, Versprechen und Belehnungen gelungen war, im Südwesten eine antistaufische Partei zu formieren, was offenbar entscheidend zu seinem Sieg über Konrad IV. Anfang August 1246 vor Frankfurt beigetragen hat.

Ferner bleiben noch einige wenige Deperdita für Klöster bzw. geistliche Empfänger in Raspes thüringisch-hessischer Landesherrschaft, für Botzebach und Georgienberg, zu erwähnen (Dob. 1460, 1461)²³.

In den engeren Zusammenhang der Diplome Heinrich Raspes gehören auch die bereits erwähnten Privilegien der Königin-Witwe Beatrix, die diese am 24. März bzw. 6. April 1247 den Klöstern Georgenthal und Blankenheim ausstellte²⁴. Insbesondere die Urkunde für die Zisterze Georgenthal ist von besonderem allgemein-historischen Interesse. Mit ihr bestätigt die Königin, daß der verstorbene Heinrich Raspe in Schmalkaden *dum in expeditione procederet versus Ulmam* dem Kloster den sog. Freiwald restituiert habe, damals aber aus Zeitmangel, wegen anderer dringender Geschäfte und letztlich auch wegen seines plötzlichen Todes keine Urkunde mehr über diesen Rechtsakt habe ausstellen können, so daß sie jetzt dieses nachholen müsse²⁵. Gleichzeitig bestätigt Beatrix, daß sie selbst und die genannten Zeugen bereits bei der Restitution durch den König anwesend waren.

Ferner ist auf die Urkunde des Bischofs von Straßburg vom 1. November 1246 zu verweisen, mit der dieser auf Anordnung durch den König die Belehnung eines Straßburger Bürgers und seiner Söhne mit vier dem Reich gehörigen Hufen verbrieft²⁶.

22) Bei Dob. 1374 (für die Grafen von Dillingen) muß nicht unbedingt mit der Ausfertigung einer Urkunde gerechnet werden.

23) Auch Dob. 1465 für Fritzlar ist nur unzureichend als Urkundenverlust dokumentiert. Das gleiche gilt auch für Dob. 1307 (Cronschwitz), Dob. 1462 (Kassel) und Dob. 1464 (Frankenberg).

24) BF 5576 und BF 5576 A (wie Anm. 17).

25) Ed. W. Rein, *Thuringia sacra* 1 (1863) S. 485 f. Nr. 21.

26) Vgl. Dob. 1404 bzw. 1406 sowie A. Hessel – M. Krebs, *Regesten der Bischöfe von Straßburg* 2 (1928) Nr. 1167.

Die politisch hochinteressanten Abrechnungen des Erfurter Kantors, Magister Hugo, die die Ausgaben der königlichen Kasse an Parteigänger Rases und sonstige Kosten verzeichnen, gehören nicht zum eigentlichen Urkunden- und Briefcorpus Heinrichs und sind daher von Textanalyse und Textvergleich auszunehmen²⁷. Der zulässige Schriftvergleich mit den anderen original überlieferten Stücken aus der Kanzlei Rases fällt negativ aus.

c) Das Itinerar

Das urkundlich gesicherte Itinerar Rases umfaßt nur wenige Stationen²⁸:

Veitshöchheim	1246 Mai 23	BF 4867	(Dob.1311)
Wartburg	1246 Juni 13	BF 4868 A	(Dob.1326)
Wartburg	1246 Juli 21	BF 4869	(Dob.1350)
Frankfurt	1246 Aug. 13	BF 4873	(Dob.1368)
Frankfurt	1246 Aug. 13	BF 4875	(Dob.1370)
Frankfurt	1246 Aug. 13	BF 4876	(Dob.1371)
Wartburg	1246 Nov. 30	BF 4878	(Dob.1409)
Schmalkalden	1246 Dez. 6	BF 4879	(Dob.1411)
<i>(super lectum domini regis)</i>			
Schmalkalden	1246 Dez. 7	BF 4880	(Dob.1412)
<i>(in estuario contra hospitium domini regis)</i>			
Schmalkalden	1246 Sept.–Dez.	BF 5576	(Dob.1491) ²⁹
Forchheim	1246 Dez. 15	BF 4881	(Dob.1414)
Nürnberg	1246 Dez. 31	BF 10176	(Dob.1416) ³⁰

²⁷) Vgl. BF 4879, 4880 und 4882 A = Dob. 1411, 1412 und 1438. Vgl. dazu jüngst H. Stehkämper, Geld bei deutschen Königswahlen des 13. Jahrhunderts, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege 1: Mittelmeer und Kontinent, hg. von J. Schneider (1978) S. 93 f.

²⁸) Für alles andere ist auf Dobeneckers vorzügliches Regestenwerk (wie Anm. 14) zu verweisen.

²⁹) Urkunde der Königin-Witwe Beatrix vom 24. März 1247, die aber unzweifelhaft die Anwesenheit Rases im Herbst 1246 zu Schmalkalden bezeugt, als der König sich auf dem Wege nach Ulm befand.

³⁰) Der päpstliche Legat gehört zum Gefolge des Königs, deshalb dürfte sein Itinerar mit dem Rases im wesentlichen identisch sein.

Nürnberg	1247 Jan. 2	BF 4882 (Dob. 1436)
Nürnberg	1247 Jan.	BF 4883 (Dob. 1439)
Ulm	1247 Jan. 28	BF 10186 (Dob. 1447) ³¹
<i>(in obsidione civitatis)</i>		
Zeilitzheim	1247 Febr. 5	BF 4884 (Dob. 1455)
Zeilitzheim	1247 Febr. 5	BF 4885 (Dob. 1456)
Wartburg	† 1247 Febr. 16	BF 4885 a (Dob. 1467)

2. Erzkanzler, Kanzler, Protonotar, Notare und Schreiber

Ganz dem traditionellen hierarchischen Aufbau der deutschen Königskanzlei verpflichtet, „besetzt“ auch Heinrich Raspe unmittelbar nach seiner Veitshöchheimer Wahl die obersten Ämter seiner „Kanzlei“: so nennt das feierliche Privileg vom 23. Mai 1246 für den Würzburger Bischof in der datum-per-manus-Formel den Fritzlarer Propst, Burkhart von Ziegenhain, anstelle des Mainzer Erzbischofs und Erzkanzlers für Deutschland, Siegfrieds III. von Eppstein³².

Eine weitere Kanzleiunterfertigung ist nicht bekannt. Doch dürfte Burkhart von Ziegenhain, enger Vertrauter des Mainzer Metropolitens, Dekan des dortigen Mariengredenstifts und seit 1235 auch Propst zu Fritzlar, mit dem Kanzler identisch sein, der nach Auskunft der erwähnten Abrechnung des Erfurter Magisters Hugo vom 7. Dezember 1246 zehn Mark für seine Auslagen und zur Befriedigung von Mainzer (sic!) Gläubigern des Königs erhalten hat³³.

Burkharts geistliche Karriere, die E. G. Franz sorgfältig nachgezeichnet hat, führte ihn zu Beginn des Jahres 1247 auf den Salzburger Erzstuhl³⁴. Nachfolger als Kanzler behauptete Bischof Heinrich von Bamberg gewor-

31) Ebenfalls eine Legatenurkunde. Vgl. das in Anm. 30 Gesagte.

32) BF 4867.

33) BF 4880 = Ed. MGH Const. 2 S. 630 Nr. 458: *Item de cancellario X marcas pro expensis suis et creditorum regis de Moguntia*.

34) E. G. Franz, Burkhart Graf von Ziegenhain, Propst zu Fritzlar, Kanzler Heinrich Raspes, Erzbischof von Salzburg, Blätter für deutsche LG 96 (1960) S. 104 ff., bes. S. 111 ff. Vgl. dazu ferner K. H. May, Die Eroberer der Reichsstadt Wiesbaden vom Frühjahr 1242, Nassauische Annalen 78 (1967) S. 46 ff., der sich zu Recht gegen die von Franz behauptete Identität Burkharts von Weilburg mit Burkhart von Ziegenhain ausspricht. Doch berührt dieses Problem unsere Fragestellung nicht.

den zu sein, der auch auf seine Investitur mit dem Amt verwies³⁵. Einschlägige Zeugnisse für diese Behauptung lassen sich indessen nicht beibringen, was allerdings nicht verwunderlich ist, da Raspe bereits am 16. Februar 1247 verstarb³⁶.

In der schon erwähnten Abrechnung des Kantors Hugo aus Erfurt wird auch als Zeuge ein Propst Robert als Protonotar erwähnt, der freilich sonst nicht wieder belegt ist.

In dem nur mit 1246 datiertem Stück für die Wolfhagener Kapelle (BF 4866 A) finden sich die Schreiber Witigo und Thuto genannt, letzterer dürfte mit dem Notar Dudo identisch sein, der die Urkunde der Königin-Witwe von 1247 für das Kloster Georgenthal als *notarius noster* bezeugt³⁷. Witigo wird als Schreiber in Urkunden des Königs und der Königin nicht mehr erwähnt, auch ist sein Name aus den Schriftstücken der landgräflichen Epoche Heinrichs unbekannt. Daß er indessen der Kanzlei angehörte, wird durch ein von ihm eigenhändig geschriebenes Testament für den Magister Michael vom 8. November 1246 aus Eisenach bezeugt, worin er sich selbst als *notarius regis* bezeichnet. Diese Urkunde hat sich als Original im Erfurter Domarchiv erhalten und ist bislang unpubliziert³⁸. Die Schrift stammt von der Hand des Notars HC, der somit zweifelsfrei als Schreiber Witigo zu identifizieren ist.

Schließlich findet sich noch in der oft zitierten Rechnungslegung vom 6. Dezember 1246 der Magister Theoderich aus Schmalkalden als *domini regis notarius*³⁹. Auch er hat keine weiteren Spuren in den Diplomen Raspes hinterlassen.

Damit sind die aus Zeugenlisten und sonstigen Erwähnungen bekannten Nachrichten über Angehörige der Königskanzlei Heinrich Raspes erschöpft⁴⁰. Eine Verknüpfung der Namen mit einzelnen Urkundentexten oder Schriftzügen ist – abgesehen von dem Sonderfall des Notars HC, der sich durch seltene Gunst der Überlieferung bedingt, mit dem königlichen

35) Vgl. das Schreiben des Papstes vom 4. September 1247: MGH Epp. saec. XIII, 2 S. 311 Nr. 428 (BF 7869 und Dob. 1548).

36) Vgl. auch Bresslau (wie Anm. 11) S. 568 Anm. 1.

37) BF 5576.

38) Dob. Nachtrag 76: *Ego Witigo notarius regis hoc manu mea conscripsi et omnium predictorum testis sum.*

39) BF 4879 = Ed. MGH Const. 2 S. 630 Nr. 458.

40) Ob der in der häufig zitierten Abrechnung vom 7. Dezember 1246 (BF 4880) neben dem Propst und Protonotar Robert erwähnte Magister *Albertus socius suus* überhaupt mit der Kanzlei in Verbindung gebracht werden kann, wie Meyer (wie Anm. 10) S. 394 ff. offenbar annimmt, ist durchaus offen.

Schreiber Witigo identifizieren läßt –, vorab nicht möglich; allein der exakte Schrift- und Diktatvergleich kann bestimmte oder bestimmtere Zuordnungen wahrscheinlich machen. Die Diktatoren und Schreiber bleiben in der Regel anonym; sie sind daher in der Reihenfolge ihres Tätigwerdens wie herkömmlich mit bestimmten Siglen (H entspricht König Heinrich) zu bezeichnen. Dieser Modus wurde auch bei dem Notar HC (Witigo) beibehalten.

3. HA (BF 4866, 4868 A, 4870, 4871, 4875, 4876, 4878)

Die von HA verfaßten Dokumente sind mit einer Ausnahme lediglich abschriftlich überliefert⁴¹. Somit sind weder Aussagen über die Schrift noch über das Problem möglich, ob Diktator und Mundant ein und dieselbe Person sind, was keinesfalls vorausgesetzt werden kann. Die Dictamina des Notars HA lassen sich indessen zweifelsfrei bestimmen und heben sich in ihrer Struktur deutlich von den anderen Schriftstücken ab, die König Heinrich Raspe zum Aussteller haben.

Es fällt zunächst auf, daß die von HA verfaßten Dokumente, zu denen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Deperdita BF 4872 bzw. BF 13582 und BF 4878 A zu rechnen sind, fast allesamt den Charakter von Briefen bzw. von Briefmandaten haben, mithin weder formal noch inhaltlich als klassische Privilegien mit dem Anspruch dauernder Rechtsgültigkeit gelten können. BF 4866, 4870 und 4871 sind an Mailand gerichtet, BF 4868 A geht an den päpstlichen Legaten in der Lombardei, BF 4876 an die Bürger Straßburgs; die nicht erhaltenen Briefe BF 4872 bzw. BF 13582 und BF 4878 A waren für Genua, Brescia und Ravenna bestimmt. Lediglich BF 4875 ist als Verpfändungsurkunde zugunsten zweier Straßburger Ritter zu charakterisieren.

Vor allem die an oberitalienische Empfänger gerichteten Briefe schildern rhetorisch eindrucksvoll die Königswahl zu Veitshöchheim und die militärisch erfolgreichen Auseinandersetzungen Raspes mit Konrad IV. Sie betonen die identische Interessenlage zwischen Königtum und italienischen Kommunen im Abwehrkampf gegen die Staufer diesseits und jenseits der Alpen und suchen gemeinsame Schritte und Aktionen gegen

⁴¹) BF 4875; auch BF 4876 war 1914 noch im Original vorhanden. Die Charakterisierung der Schriftzüge durch Krabbo als „flotte Urkundenkursive“ erlaubt keine nähere Zuweisung zu einer der bekannten Hände aus der Kanzlei Heinrich Raspes.

den *inimicum Crucifixi et nostrum*, nämlich Friedrich II., zu initiieren⁴². So finden sich auch im Wortlaut von BF 4866 und BF 4868 A enge Berührungspunkte: *que acta sunt circa reformationem imperii – que circa reformationem imperii acta sunt*; die römische Kirche wird mit *sancta mater ecclesia* umschrieben, der Bericht über die Wahl zu Veitshöchheim bedient sich der gleichen Wendungen: *quod tertia feria post Domini ascensionem principes concordii et unanimi voluntate nos circa Herbipolim nobilem imperii civitatem in regem Allamanie et Romanorum principem elegerunt*. Ob freilich (*nobilis*) *imperii civitas* mit dem eindeutigen Terminus (edle) „Reichsstadt“ zu übersetzen und zu interpretieren ist, erscheint mir höchst fragwürdig, so wie auch die Begriffe *rex Allamanie* und *Romanorum princeps* der sonst üblichen Nomenklatur nicht entsprechen⁴³ und eine gewisse Fremdheit mit dem überkommenen Sprachgebrauch anzudeuten scheinen. Würzburg jedenfalls war weder 1246 noch später Reichsstadt, sondern war und blieb der bischöflichen Gewalt unterworfen. Somit ist die Floskel *nobilis imperii civitas* sehr wahrscheinlich als auszeichnende Hervorhebung, als bloßes Epitheton, zu verstehen.

Auch der Passus über die Annahme der Wahl durch den thüringischen Landgrafen zeigt in Wortwahl und grammatikalischer Konstruktion deutliche Parallelen: . . . *ipsam electionem acceptavimus . . . de Christi misericordia et potentia fidei ac devotionis vestre confidentes* (BF 4866) – . . . *quam electionem de Christi misericordia et potentia dei acceptavimus* (BF 4868 A). Überdies wird mit gleichem biblischen Zitat beiden Empfängern attestiert: *qui pondus diei et estus sustenuistis*⁴⁴. Auffallende Diktatgemeinsamkeiten liegen in der Aufforderung an den Destinatär zum Kampf gegen Friedrich II.: so in der doppelten Ermahnung mittels der Verben *monere* und *hortari*, so in der Vorliebe für Adverbia der 3. Deklination (*constanter, viriliter, potenter*), so in der Verwendung der Verben *solere* (auch als Partizip Perfekt Passiv) und *persistere* (auch als Partizip Präsens). Der Hinweis auf das Vertrauen in den göttlichen Beistand findet sich in beiden Schreiben fast übereinstimmend: *speramus enim in domino et in potentia virtutis eius sic confringere cornua inimici* (BF 4866) – *de dei misericordia et potentia virtutis eius ipsius cornua confringere subito credimus et speramus* (BF 4868 A)⁴⁵. Ferner entsprechen die Sub-

⁴²) BF 4868 A = Ed. MGH Const. 2 S. 457 Nr. 350.

⁴³) Vgl. zwar DFI 77: „*summo Romanorum principi*“, aber laut Vorbemerkung zur Edition des Diploms ist dieser Passus Empfängerdictat.

⁴⁴) Matth. 20, 12.

⁴⁵) Vgl. Eph. 1, 19 und Ps. 74, 11.

stantiva *favor et gratia* in BF 4868 A den Adjektiven *favorabilis et graciosus* in BF 4866.

Der Diktator kleidet seine Mitteilungen häufig in geistliches Gewand, was seinen Wendungen einen leicht präntiösen Stil gibt. Aber auch die ständige Gleichsetzung der Interessen der Kirche mit denen von Heinrichs Königtum gehört zu den auffallenden Diktateigentümlichkeiten des Notars HA. So läßt sich mit aller gebotener Vorsicht, zumal nur eines der überlieferten Schreiben im Original auf uns gekommen ist, die These wagen, daß der Anonymus möglicherweise zum ständigen Gefolge des päpstlichen Legaten, Philipp von Ferrara, gehört hat. Dieser hatte schon 1245 zielstrebig die Wahl Raspes vorbereitet und an dieser selbst im Mai 1246 in Veitshöchheim teilgenommen. Er ist auch Zeuge der erfolgreichen militärischen Auseinandersetzungen Raspes mit Konrad IV. und war auf dem Frankfurter Hoftag im August anwesend, Ereignisse, die im Zentrum der Briefe stehen⁴⁶. Auch im Herbst befindet er sich in der Umgebung des Königs, als Raspe in Nürnberg einen zweiten Hoftag abhält⁴⁷, und seine Teilnahme an der erfolglosen Belagerung Ulms ist gleichfalls verbürgt⁴⁸. So ist nicht auszuschließen, daß ein Notar aus der Begleitung des Legaten die Ausfertigung wichtiger propagandistischer Schreiben, zumal an italienische Adressaten, übernommen bzw. Formulierungshilfe dabei geleistet hat⁴⁹. Die Mitglieder der zu ermittelnden landgräflichen „Schreibstube“ waren sicher außerstande, Briefe derart kunst- und wirkungsvoll zu formulieren.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Umstand zu verweisen, daß die Gestaltung der Goldbulle, die der für den Würzburger Bischof am Tage nach der Wahl ausgestellten Urkunde anhängt, deutlich den Einfluß der päpstlichen Bullenstempel erkennen läßt, da dem traditionellen Bild der aurea Roma auf der Rückseite die Apostelköpfe Petri und Pauli eingefügt wurden⁵⁰. Doch läßt sich in der Frage der Zugehörigkeit des Notars HA keine Sicherheit gewonnen, so daß es bei der geäußerten Vermutung bleiben muß⁵¹.

46) BF 10173 a, 10174.

47) BF 10176.

48) BF 10186.

49) Wir rechnen auch BF 4875/76 zu diesen Schriftstücken, die auf dem Frankfurter Hoftag am 13. August 1246 ausgefertigt worden sind.

50) BF 4867. – Über die Siegel Raspes unten S. 527 f.

51) Es ist allerdings keine Verbindung zwischen den Schreiben des HA und den wenigen Legatenurkunden Philipps nachzuweisen: So gibt es zwischen den

Eine weitere enge Diktatgruppe dieses Schreibers bilden die ebenfalls an Mailand gerichteten Briefe BF 4870 und BF 4871, die vor allem den Sieg Rases über Konrad IV. zum Inhalt haben und die wohl schon bald nach dem 5. August 1246 verfaßt sein müssen. Daß die Diktatelemente dieser Briefe nicht so enge Verbindungen zu den vorausgegangenen Schreiben ergeben, erklärt sich aus der Zeitspanne, die zwischen der Ausfertigung dieser Dokumente liegt und aus dem veränderten Inhalt der Mitteilungen; nicht zuletzt muß auch in Rechnung gestellt werden, daß die Variationsbreite des geschickten Stilisten HA sicherlich nicht unerheblich gewesen ist.

Abgesehen von der Vorliebe für den Gebrauch des Ablativus absolutus zur Satzeröffnung – *qua celebrata* (BF 4866) bzw. *quo audito* (BF 4870)⁵² – fällt auf, daß auch in der späteren Briefgruppe der Ort des nach der Wahl einberufenen Hoftages, nämlich Frankfurt, diesmal auch zurecht, als *nobilis imperii civitas* gekennzeichnet wird; ferner findet sich die Phrase *speramus in domino et in potentia virtutis eius* (BF 4866) variiert in BF 4870: *gaudeatis ergo in domino et in potentia virtutis eius*. Auch die Vorliebe für Konstruktionen mit dem Verb *solere* verknüpft BF 4870 mit den vorausgegangenen Texten: . . . *quam solent arripere* bzw. *triumphabimus eo more quo triumphare solent principes Romani*⁵³. Auch BF 4871 gehört, was durch den gleichen Empfänger ohnehin naheliegt, in diesen Diktatzusammenhang, wenngleich nicht zu verschweigen ist, daß die stilistischen Differenzen zwischen den beiden Briefen nicht unbeträchtlich sind: so besteht der eigentliche Kontext von BF 4870 aus sechs, meist sehr knapp gehaltenen Sätzen, während sich dieser Teil in BF 4871 aus drei kompliziert geschachtelten Perioden zusammensetzt, ein erneuter Hinweis auf die stilistische Gewandtheit des Notars HA. Doch kann an der engen Verwandtschaft der fraglichen Texte kein Zweifel bestehen; analog zu BF 4866 wird die Kirche als *sancta mater ecclesia* umschrieben, so lautet der Hinweis auf den angesagten Hoftag in BF 4866: *usque in solemnem principum curiam die electionis nostre a nobis indictam duximus retinendum* und in BF 4871: *pro solempni quam indixeramus curia celebranda*. Auch wird der Empfänger in BF

Schreiben des Königs und den Schriftstücken BF 10174 und 10186 keine Diktat-analogien; die Hand, die BF 10186 ausgefertigt hat, ist in den Urkunden Rases nicht vertreten.

⁵²) In beiden Schriftstücken eröffnet die Konjunktion *cum* den Kontext.

⁵³) Wegen der *principes Romani* vgl. auch die Wendung über die Königswahl in BF 4866 bzw. 4868 A: *nos . . . in regem Allamanie et Romanorum principem elegerunt*.

4871 wie in BF 4868 A zuvor mit *fidelitas vestra* umschrieben, das Prädikat des Satzes bildet *exhortari*, ein Kompositum des schon in BF 4866 bzw. BF 4868 A anzutreffenden Verbs *hortari*; gemeinsam ist BF 4866 und BF 4871 auch die komparatistische Wendung *quanto possumus affectuosius* bzw. *diligentius*. Der Gebrauch der Konjunktion *quatinus* und insbesondere des Verbs *solere*, vor allem als Partizip bzw. als Perfekt Passiv, ergibt weitere Verbindungen dieser Dictamina: *more solito totis viribus* (BF 4871), wobei die Floskel *totis viribus* sich bereits in BF 4870 findet.

Deutliche Parallelen sind auch zwischen BF 4870 und BF 4871 festzustellen, so in der Beschreibung der militärischen Niederlage Konrads IV.: *... cum suis versus in fugam ... campo relicto cum turribus, tentoriis et spoliis universis* (BF 4870) und *cum omnibus suis conversus in fugam campum relictis tentoriis omnibus et rebus ceteris derelinquit* (BF 4871). In BF 4870 wird der Sieg über den Staufer als *victoria gloriosa* angezeigt und mehrmals findet das Verb *triumphare* in diesem Zusammenhang Verwendung, in BF 4871 lautet der entsprechende Passus: *gloria et triumphus*.

Ein weiteres Diktatelement, das alle bisher angezogenen Schreiben miteinander verbindet, die HA zum Verfasser haben, ist die Briefen und Mandaten nicht unbedingt eigentümliche Angabe von Datierungselementen⁵⁴. Freilich läßt sich diese Aussage nicht näher präzisieren, da – durch die Kopialüberlieferung bedingt – lediglich BF 4868 A die Orts- und Zeitangaben der Ausfertigung – *datum apud Wartberg, idus Iunii* – aufweist, während die abschriftlich überlieferten Texte von BF 4866, 4870 und 4871 lediglich das Initium der Datierungszeile mit *dat.* bzw. *dat. etc.* mitteilen.

Diesen im Wortlaut erhaltenen Schriftstücken ist zweifellos ein verlorengegangenes Schreiben Heinrichs an die Genuesen zuzurechnen (BF 4872), das noch im August 1246 ein Bote des Königs überbrachte und das die Jahrbücher von Genua als *(litteras) bene compositas* – ein Hinweis auf die Stilkunst des Notars HA! – charakterisieren⁵⁵. Heinrich Raspe berichtete in diesem Brief über seinen Waffensieg und schmeichelte den Adressaten nach Kräften. Gleiches gilt wohl auch für das Deperditum an die

⁵⁴) Vgl. F. Opl1, Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert (1125–1190), *MIÖG* 84 (1976) S. 290ff., bes. S. 302f., der feststellt, daß insbesondere jene Mandate Friedrich Barbarossas datiert sind, die zu den „politischen Mandaten, den Rund- und Propagandaschreiben“ zu zählen sind, ein Ergebnis, das auch für die Mandate Raspes zutrifft.

⁵⁵) *Annali Genovesi de Caffaro e de' suoi continuatori* 3, hg. von C. Imperiale de Sant'Angelo, *Fonti per la storia d'Italia* 13 (1923) S. 168.

Kommune Brescia, dessen Existenz nur durch den Antwortbrief des Podestà, des Rates und der Bürgerschaft bekannt ist⁵⁶.

Mit der nötigen Vorsicht, die insbesondere wegen der äußerst schmalen Vergleichsbasis angebracht ist, soweit der Vergleich sich auf die traditionellen Elemente des Urkundenformulars bezieht, die in Briefen bzw. in mandataähnlichen Schreiben ohne festgefügtten Aufbau nur sehr spärlich vorhanden sind, sind auch BF 4878 und – mit Einschränkungen – BF 4876 bzw. BF 4875 der Diktatgruppe HA zuzuschreiben.

Das mit 30. November 1246 datierte Schreiben Raspes an den Erzbischof von Ravenna verweist durch seine ausführliche und gewandte Kontexteröffnung auf die bereits hinreichend analysierte Grundstruktur der Schreiben BF 4866, BF 4868 A und BF 4871. So erinnert insbesondere die Phrase *cum inter ceteros mundi prelatos sis membrum sacri imperii speciale* an die Formulierung in BF 4866: *cum inter omnes imperii fideles vos specialissimos reputamus*; zudem wird das Reich wie schon in BF 4870 als *sacrum imperium* bezeichnet. Auch der Satz *requirimus attentius et monemus quatenus* in BF 4878 entspricht variiert der doppelten Verbkonstruktion aus BF 4866: *monemus quanto possumus affectuosius et hortamur quatenus*. Auch die Floskel *quantum posse* repräsentiert ein weiteres Diktatmerkmal des HA, das sich in BF 4878 gleich zweimal, in BF 4866 und BF 4871 je einmal findet. Auch die für das Diktat HA eigentümlichen Adverbia auf *-ter* lassen sich in BF 4878 mehrmals nachweisen: *efficaciter, hostiliter, unaminiter* und *fideliter*; auch das Adjektiv *solempnis* fehlt nicht: *per solempnes nostros nuntios*.

Die Form der hier ebenfalls überlieferten Datierungszeile ist ein weiteres Indiz für den Diktatzusammenhang, zumal die Verbindung zur Kanzlei insbesondere durch Angabe der Indiktion, die auch in BF 4868 A nicht fehlt, offenkundig hergestellt wird.

Aber auch BF 4876, das deutlich Mandatscharakter trägt und das mit einiger Wahrscheinlichkeit zusammen mit BF 4875 am 13. August auf dem Frankfurter Hoftag ausgefertigt worden ist, dürfte zur Diktatgruppe HA gehören. Das Schreiben, wahrscheinlich der Bürgerschaft Straßburgs vom Ortsbischof selbst überbracht, der nachweislich an der Veitshöchheimer Königswahl teilgenommen hatte, fordert die Bewohner Straßburgs zur Zerstörung der benachbarten Burg Wickersheim auf, deren Pertinenzen Raspe mit BF 4875 als Pfand anstelle von 200 Mark Silber überlassen hatte⁵⁷. In diesem Zusammenhang gehört auch das nicht mehr erhaltene Mandat des Königs an den Straßburger Oberhirten, das ihn mit

⁵⁶) BF 13582 und Dob. 1365/66.

⁵⁷) BF 4875 ist mit dem 13. August 1246 aus Frankfurt datiert.

einer Investitur und deren Verbriefung beauftragte⁵⁸. Da das Original von BF 4876 seit 1914 verschollen ist, Aussagen über den Schriftcharakter mithin unmöglich sind, bleibt nur der Diktatvergleich, um die vermutete Verbindung dieses Stückes zur Gruppe des Schreibers HA zu belegen. So eröffnet BF 4876 den Kontext mit einer Wendung, die bereits in ähnlicher Form in BF 4868 A und BF 4878 begegnete: *pervenit ad aures nostre magestatis* (sic!) (BF 4876) – *ex probitate persone tue maxime nostris auribus instillata* (BF 4878) und *repetitis vocibus pulsaverit aures nostras* (BF 4868 A). Ansonsten lassen sich einige wenige Wortschatzanalogien feststellen, so der Gebrauch von *sollicitudo*, *sollicitus*, die sich auch in BF 4868 A und BF 4871 finden; das Partizip *iniungentes* ist BF 4876 und 4871 gemeinsam sowie *favorabilis* und *gratiosus* BF 4876 und BF 4866; bemerkenswert sind wieder Abverbien der 3. Deklination: *firmiter*, *efficaciter*, *diligenter* und *potenter* und damit in Verbindung der Gebrauch des Adjektivs *efficax*, das auch in BF 4878 begegnet: *subsidium efficax* (BF 4876) – *operam exhibeant efficacem* (BF 4878).

Schließlich läßt auch der sonst in Raspes Urkunden nicht zu beobachtende, gleichsam kuriale Stil den Diktatzusammenhang von BF 4876 mit den sonstigen Schreiben vermuten: *rogamus igitur et sub obtentu gratie nostre . . .* Diese Zuweisung wird durch eine Gesamtbetrachtung der Diplome Raspes nahegelegt, auch wenn – bedingt durch das Fehlen formelhafter Wendungen des klassischen Privilegs – ein strikt und zweifelsfrei zu führender Diktatvergleich nicht möglich ist.

Weniger gesichert erscheint die Zuweisung von BF 4875, mit dem Raspe zwei Straßburger Rittern das Zubehör der Burg Wickersheim verpfändet, zur Diktatgruppe HA. Doch lassen der Zeitpunkt der Ausfertigung, Empfänger, formale wie stilistische Merkmale eine gewisse Affinität zu den besprochenen Texten des HA belegen.

So erscheint erneut die Floskel *totis viribus*, (*totaque potencia*) analog zu BF 4870/71; mit . . . *que noscuntur ad promotionem negotiorum ecclesie et imperii pertinere* (BF 4878) ist zu vergleichen: *ut nobis in promociione negotii Romane ecclesie catholice fidei et imperii fautoribus . . . assistunt* (BF 4875). Auch der Hinweis auf die *excellencia regalis* findet sich wieder in BF 4871 und BF 4876. Beweiskräftiger als diese Wortschatzanalogien dürfte der auch in BF 4876 zu konstatierende Gebrauch der Adverbien der 3. Deklination sein: *fideliter et constanter* sowie der Hinweis auf die *potentia*, der auch in den anderen Texten des HA charakteristischerweise nicht fehlt⁵⁹.

⁵⁸) UB der Stadt Straßburg 1, hg. von W. Wiegand (1897) S. 231 Nr. 302.

⁵⁹) BF 4866: *potentia fidei*; BF 4866A: *potentia dei*; BF 4870: *potentia virtutis eius*.

Beachtung verdient auch die merkwürdige Corroboratio dieser Urkunde, die gegen den Brauch lediglich die Ausfertigung des Dokumentes selbst erwähnt, das Siegel als das eigentliche Beglaubigungsmittel nicht nennt, möglicherweise ein Indiz für die Tatsache, daß der Schreiber nicht unbedingt mit den gängigen Urkundenformeln vertraut war und folglich nicht eigentlich der Reichskanzlei unter Raspe als ständiges Mitglied zugeordnet werden kann, wenngleich er von Mai bis November 1246 für den König tätig wurde.

4. HB (BF 4866 A, 4869, 5576, 5576 A)

Eine weitere, allerdings zahlenmäßig schmale Diktatgruppe, die indes strukturell gut faßbar wird, bilden die Urkunden BF 4866 A und 4869 sowie – den Rahmen des engeren Themas sprengend und doch zur Sache gehörig – die beiden Urkunden der Königin Beatrix vom 24. März bzw. 6. April 1247. So legt ein Vergleich der Schriftstücke BF 4869 für Frauensee und BF 5576 für Georgenthal bzw. BF 5576 A für Blankenheim die Basis für die Diktatgruppe HB, sind doch nach einem klassischen Lehrsatz der Diplomatik stilistische Übereinstimmungen in Urkunden für verschiedene Empfänger ein untrügliches Indiz für die maßgebliche Beteiligung des Ausstellers, d. h. hier der königlichen Kanzlei, am Beurkundungsgeschäft. Leider sind die drei zunächst heranzuziehenden Urkunden nur kopiai überliefert, so daß der Vergleich sich auf die inneren Merkmale beschränken muß.

Mit BF 4869 bestätigt Heinrich Raspe am 21. Juli 1246 auf der Wartburg eine Schenkung der Schwestern Jutta und Hedwig von Saalfeld zugunsten von Propst und Konvent des Nonnenklosters Frauensee. Die Intitulatio dieser Urkunde ist um *nos* erweitert, auch eine Zeugenreihe fehlt nicht, wobei es sich wohl um Handlungszeugen eines früher getätigten rechtssymbolischen Aktes handeln dürfte, was wahrscheinlich auch in der geteilten Datierung mit *Acta* und *data* zum Ausdruck kommt: so waren Kauf des Objekts und Besitzeinweisung offenbar in Eisenach erfolgt, während die nachträgliche Beurkundung auf der Wartburg vorgenommen wurde⁶⁰. Die deutlichen Elemente der älteren Privaturkunde, das Personalpronomen vor dem Namen des Ausstellers, die Zeugenreihe, das Fehlen

⁶⁰) UB des Klosters Frauensee 1202–1540, hg. von W. K ü t h e r (Mitteldeutsche Forschungen 20, 1961) S. 25 f. Nr. 41: *testes huius facti*.

der Indiktionsangabe könnten prima facie eine Empfängerherausfertigung vermuten lassen. Dagegen spricht einmal der Ausstellort, die Wartburg, das Herrschaftszentrum der Landgrafen (und des Königs, wie sein Itinerar deutlich zeigt), zum anderen die erwähnten Urkunden der Königin-Witwe Beatrix von 1247, insbesondere das Privileg für Kloster Georgenthal.

Am 24. März 1247 garantierte *Beatrix quondam Romanorum regina semper augusta* dem genannten Kloster die Restitution des sog. Freiwaldes, die bereits der verstorbene König vorgenommen hatte, (der) *apud Smalkaldin constitutus, dum in expeditione procederet versus Ulmam*, damals wegen starker Überlastung mit anderen Geschäften keine Beurkundung vornehmen konnte⁶¹. Wohl nicht zuletzt deshalb findet sich auch der Vergänglichkeitsstopos als Kernstück der den Kontext eröffnenden Arenga: *ne ea que aguntur in tempore cum lapsu temporis dilabantur* . . . In unserem Zusammenhang ist zunächst wichtig, daß einige Formulareile dieser Urkunde – so die Zeugenreihe, die in *actum* und *datum* geteilte Datierung und die Sicherungsformel – weitgehend der bereits zitierten Urkunde Raspes für Frauensee von 1246 entsprechen:

BF 4869: *ne autem hec nostra permissio vel ordinacio revocari valeat vel mutari, presentes litteras scribi et sigilli nostri munimine fecimus roborari.*

BF 5576: *ne autem talis gratia restitutionis per dominum nostrum et nos facta ab aliquibus inposterum revocari valeat vel mutari, presentes litteras super eo conscribi et sigilli nostri munimine iussimus roborari.*

Die Datierung lautet:

BF 4869: *Acta sunt hec anno domini 1246, data Wartberg 12. kal. Augusti;*

BF 5576: *Acta sunt hec anno domini 1246, data Wartperg 9. Kal. Aprilis*⁶².

Im Kontext der Urkunden ist im Bereich der Promulgatio eine Übereinstimmung zu beobachten, die für sich genommen wenig Aussagekraft hätte, hier aber die Indizienkette unserer Argumentation verstärkt: *volumus esse notum quod* (BF 4869) – *cupimus esse notum quod* (BF 5576).

⁶¹) Rein (wie Anm. 25) S. 485 f. Nr. 21.

⁶²) Für das Inkarnationsjahr 1246 gibt es zwei plausible Deutungsmöglichkeiten: zum einen könnte sich der Schreiber des Osterstils bei der Berechnung des Jahres bedient haben. Da Ostern 1247 auf den 30. März fiel, ist mithin die Angabe 1246 korrekt. Andererseits ist es durchaus vorstellbar, daß sich die Datierung unter *acta* im strengen Wortsinn auf die Handlung, d. h. die Übergabe des sog. Freiwaldes durch den König, bezieht, als dieser sich auf dem Weg zur Belagerung Ulms befand, mithin auf den November/Dezember 1246.

Besondere Beachtung verdient vor allem der Umstand, daß die Impe-
trantin der Urkunde BF 4869, Jutta von Saalfeld, in der späteren Urkunde
der Königin-Witwe für Georgenthal als Schaffnerin (*procuratrix*) in der
Zeugenreihe erscheint und daß sich in dem gleichen Schriftstück auch der
sonst namentlich bekannte Schreiber Thuto als *notarius noster* genannt fin-
det. Dieser Thuto oder Dudo wird bereits in einer Landgrafenurkunde
Heinrich Raspes vom 25. Februar 1240 für das Kloster Cronschwitz neben
dem Notar Heinrich, der uns auch noch beschäftigen wird, als Zeuge er-
wähnt⁶³. Der Kreis schließt sich aber mit dem Hinweis, daß auch in dem
nur mit 1246 datierten Diplom Raspes für die Kapelle in Wolfhagen, de-
ren auch hier genanntem Priester Florentius bereits 1245 die Ehre wider-
fahren war, daß der Landgraf und seine Gemahlin, statt des angekündig-
ten Propstes Burkhart von Ziegenhain, sein Testament besiegelten⁶⁴,
außer weiteren Zeugen die Schreiber Witigo und Dudo aufgeführt wer-
den⁶⁵. Witigo ist auch anderweitig als Angehöriger der königlichen
Kanzlei belegt⁶⁶, so daß für Dudo zweifellos das gleiche zu gelten hat.
Hinzu kommt, daß nicht nur BF 5576, sondern auch BF 4869 über Jutta
von Saalfeld in engerer Beziehung zur Königin steht, ein Eindruck der
sich bei näherer Betrachtung von BF 4866 A, das sich gleichfalls in den
durch den Vergleich von BF 4869 und BF 5576 bezeugten Diktatzusam-
menhang einordnet, noch verstärkt. Vor allem durch den Inhalt sind Par-
allelen zu BF 5576 überdeutlich: sehr wahrscheinlich erfolgte auch hier
die Beurkundung der Rechtshandlung (Übergabe von Eigengut an die
Kapelle in Wolfhagen) in Abwesenheit des Königs. Offenbar wurde aber
auf die Ausfertigung einer Urkunde Wert gelegt: das auf den Namen des
Königs ausgestellte Diplom wurde zunächst von Bischof Lüder von Ver-
den (!) besiegelt, wie es auch die Corroboratio ankündigt; doch blieb es
nicht bei dieser Art der Beglaubigung: ein durch neuen Tintenansatz ge-
kennzeichneter Nachtrag von gleicher Hand erweiterte die Sicherungs-
formel um den Zusatz *sicut pia uxor Beatrix evidenter testatur* samt der er-
wähnten Zeugenreihe. Danach wurden auf der unteren Zeile des Stückes
links und rechts Pergamentstreifen zur Befestigung des Siegels der Köni-
gin, des einzigen erhaltenen Exemplars im übrigen⁶⁷, und des Siegels des

⁶³) Dob. 856 = Ed. Forschungen zur Deutschen Geschichte 9 (1869) S. 598 f.
Nr. 5.

⁶⁴) Vgl. E. G. F r a n z (wie Anm. 34) S. 117 mit Anm. 91.

⁶⁵) BF 4866 A = Ed. Westfälisches UB 7a (1908) S. 279 Nr. 626 (Dob. 1309).

⁶⁶) Vgl. Dob. Nachtrag 76.

⁶⁷) Vgl. die Beschreibung bei M e y e r (wie Anm. 10) S. 376 f.

Verdener Bischofs gezogen. Zwischen diesen Einschnitten befindet sich die Datierung *datum anno domini 1246* und auf dem Rest der Zeile die *Apprecatio feliciter amen*. Ob die Einschnitte zur Befestigung der Pergamentstreifen vor dem Nachtrag angebracht worden sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, sehr wahrscheinlich ist indes, daß die Datierung samt *Apprecatio* erst nach der Befestigung der Siegel bzw. der Pergamentstreifen eingetragen wurde, da diese Teile exakt die Lücken der Zeile schließen. Das angekündigte Testat der Königin Beatrix geschah mithin – *evidenter!* – in Form der Mitbesiegelung.

Die Urkunde selbst ist zweifellos ein Unikum und ihre Existenz erklärt sich allein aus äußeren Umständen, die denen geglichen haben dürften, die zur Ausfertigung von BF 5576 im Jahre 1247 durch die Königin führten⁶⁸.

Daß die Urkunde für die Kapelle in Wolfhagen in engstem Zusammenhang mit den bisher analysierten Stücken gehört, läßt bereits die Mitwirkung der Königin an dieser Ausfertigung und die Erwähnung des Notars Dudo vermuten, der der landgräflichen bzw. königlichen Kanzlei angehörte, aber vor allem in den Diensten der Königin Beatrix stand, möglicherweise zu ihrem engeren Gefolge gehörte.

Die original überlieferte Urkunde ist in einer steifen, geraden Minuskel geschrieben, deren Duktus nur wenig Ähnlichkeit mit der sonst vielfach zu beobachtenden flüssigen Urkundenschrift aus der Mitte des 13. Jahrhunderts hat: so gleicht sie vielmehr der zeitgenössischen Buchschrift. Da nach Diktat und Schriftbild der als Zeuge angeführte Notar Witigo als Verfasser und Mundant der vorliegenden Urkunde ausscheidet – Witigo ist vielmehr nach Ausweis des Testaments vom 8. November 1246 für den Magister Michael mit dem Schreiber HC gleichzusetzen –, spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß der gleichfalls als Zeuge erwähnte Schreiber Dudo, dessen Diktat in seinen wesentlichen Umrissen zu erkennen ist, BF 4866 A nicht nur verfaßt, sondern auch ins Reine geschrieben hat. Letzte Gewißheit läßt sich freilich in dieser Frage nicht erreichen, da alle sonstigen von HB verantworteten Dokumente lediglich kopia! überliefert sind, so daß der erforderliche Schriftvergleich nicht möglich ist.

Die äußeren Umstände, die zur Ausfertigung dieser Urkunde führten, und die Nennung des auch sonst als Angehöriger der Königskanzlei be-

⁶⁸) Die von Meyer (wie Anm. 10) S. 384 ff. erörterten näheren Datierungsmöglichkeiten von BF 4866 A über das Jahr 1246 hinaus bleiben spekulativ, so daß sich ihnen Dobenecker zu Recht nicht angeschlossen hat (S. 211: „die Zeit genauer zu bestimmen, ist nicht möglich“).

zeugten Notars Dudo verwiesen bereits auf den Zusammenhang dieses Textes mit der Diktatgruppe HB. Der Diktatvergleich vermag diese Vermutung zu erhärten; so bietet insbesondere das Protokoll von BF 4866 A überzeugende Parallelen zu BF 5576: *H. dei gratia Romanorum rex et semper augustus universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis salutem in eo qui est vera salus omnium* (BF 4866 A) – *Beatrix dei gratia quondam Romanorum regina semper augusta omnibus Christi fidelibus salutem in omnium saluari* (BF 5576). Der Diktatzusammenhang ist evident und zwingend. Allen Urkunden gemeinsam sind Formulierungen mit dem Verb *valere*: *divina valeant officia celebrari* (BF 4866 A) – *revocari valeant vel mutari* (BF 4869) und *inposterum revocari valeat* (BF 5576). Aber auch Übereinstimmungen in Konstruktion und Wortwahl sind nicht zu übersehen: *quod nos castellanorum . . . precibus inclinati bona . . . libere tradimus* (BF 4866 A) . . . *eorum precibus . . . inclinatus . . . iuri . . . renunciavit liberaliter et benigne* (BF 5576).

Ferner sind die Sicherungsformeln miteinander zu vergleichen, soweit die ganz singuläre Form der Corroboratio in BF 4866 A derartige Vergleiche überhaupt gestattet: . . . *sigilli nostri . . . principis munimine roboramus* (BF 4866 A) und . . . *sigilli nostri munimine iussimus roborari*. Keinem Zweifel kann auch unterliegen, daß die zweite Urkunde, die die Königin-Witwe Beatrix *relicta domini Heinrici quondam Romanorum regis* am 6. April 1247 ausfertigen ließ und die dem Kloster Blankenheim Besitzungen und Rechte in Hergershausen restituiert, die, so der Kontext *maritus noster . . . non iusto titulo tenuerit*, zu dieser Diktatgruppe gehört. So stellt insbesondere die Adresse mit Gruß diesen Zusammenhang völlig eindeutig her: . . . *omnibus ad quos presens scriptum pervenerit salutem in salutis auctore* (BF 5576 A)⁶⁹. Der Kontext wird analog zu BF 5576 mit der Konjunktion *cum* eröffnet; es gleichen sich ferner die Formulierungen: *et iuri si quod in ea habuerit renunciavit liberaliter et benigne* (BF 5576) und . . . *que integre et liberaliter remisimus et si quod in eis iuris habere videbamus* (BF 5576 A). Auch Corroboratio und Zeugenreihe entsprechen den dieser Diktatgruppe eigenen Formulierungen: *Et ut hoc factum nostrum inviolabiliter teneatur, presens scriptum sigillo nostro fecimus roborari. Huius rei testes sunt*. Die Datierung mit der Ortsangabe Wartburg und dem Monatstag nach römischer Zählung unter Verzicht auf die Indiktionsangabe geht konform insbesondere mit dem zweiten Teil der doppelten Datierungsformel von BF 4869 und von BF 5576. Hinzuweisen bleibt noch abschließend auf das Strukturmerkmal des häufigen Gebrauchs der Adverbien der 3. Deklination: so mit *veraciter*, *liberaliter* und *inviolabiliter* in BF 5576 A.

⁶⁹) Vgl. BF 4869: . . . *universis ad quos presens scriptum pervenerit*.

Das bislang gewonnene Bild des Diktators HB rundet sich, wenn die aus dem Jahr 1240 für das Kloster Cronschwitz überlieferte Landgrafenerkunde (Dob. 856), deren Zeugenreihe u. a. den Notar Tuto aufführt, in die Diktatanalyse einbezogen wird. So wird die Promulgatio analog zu BF 4869 mit *nos* eröffnet; auch die Grußformel ist durchaus typisch für das Diktat HB: *omnibus presentem paginam inspecturis in vero salutari*. Die Promulgatio spiegelt Bekanntes: *notum esse volumus universis, quod*. Es finden sich ferner Formulierungen mit dem Verb *valere* im Kontext und in der Sicherungsformel. Diese selbst befindet sich in unmittelbarer stilistischer Nachbarschaft zu den bereits untersuchten Urkunden, wie ein Vergleich lehrt:

Dob. 856: *et ut hoc nostrum factum*⁷⁰ *nullatenus valeat inmutari et ne vetustas valeat abolere, presentem nostre donacionis paginam sigilli nostri munimine roboramus;*

BF 4866 A: *et ut hec nostra donatio rata maneat et inconvulsa, presentem paginam sigilli nostri . . . principis munimine roboramus;*

BF 4869: *ne autem hec nostra permissio vel ordinacio revocari valeat vel mutari, presentes litteras scribi et sigilli nostri munimine fecimus roborari;*

BF 5576: *ne autem talis gratia restitutionis . . . facta ab aliquibus in posterum revocari valeat vel mutari, presentes litteras super eo conscribi et sigilli nostri munimine iussimus roborari.*

Diese Bindungen werden noch verstärkt durch die Form der Datierung mit *datum*, Ort – Marburg, das hessische Machtzentrum der thüringischen Landgrafen, – Inkarnationsjahr und Monatstag nach der römischen Zählung, ohne Angabe der Indiktion. Diese fehlt freilich allen Landgrafenerkunden von 1235 bis 1246 durchgehend. Die Urkunde von 1240 wird analog zu den anderen Schriftstücken des HB mit einer Zeugenreihe abgeschlossen.

Eine Durchsicht der Urkunden Heinrich Raspes als Landgraf ergibt, daß möglicherweise bereits ein Stück vom September 1238, das gleichfalls auf der Wartburg ausgefertigt wurde, in den soeben behandelten Diktatzusammenhang gehört und mithin als erstes Zeugnis für die Tätigkeit des Schreibers HB in der landgräflichen Schreibstube zu werten ist. So lautet die Adresse samt geistlicher Grußformel: *universis Christi fidelibus presens scriptum inspecturis salutem in auctore salutis*, was dem Segenswunsch in BF 5576 A bis auf die Wortstellung genau entspricht. Auch die Formulierung der Sicherungsformel läßt sich mühelos in den analysierten Diktatzusammenhang einfügen: *ne igitur super huiusmodi contractu venditionis in post-*

⁷⁰) Vgl. BF 4869: *Testes huius facti* bzw. BF 5576 A: *et ut hoc factum nostrum . . .*

erum possit aliquod dubium oriri vel questio, presens scriptum super hiis conscribi fecimus et sigilli nostri appensione muniri. Eine Zeugenreihe, die u. a. den Notar Heinrich aufführt und die Datierung mit Ortsangabe – *Dat. Warperc* – Inkarnationsjahr und dem Monatstag nach dem römischen Kalender be-schließen die Urkunde⁷¹.

Es ist sicherlich nicht allzu kühn, aufgrund des offenkundigen Diktatzusammenhangs von vier Urkunden der königlichen Kanzlei und zumindest zwei Landgrafenurkunden von 1238 und 1240 zu behaupten, daß der in der Hälfte dieser Dokumente als Zeuge angeführte Schreiber Dudo/Tuto mit dem Diktator dieser Schriftstücke identisch sein dürfte. Auch wenn diese Identifizierung nicht das Richtige treffen sollte, so bleibt doch zu konstatieren, daß der Anonymus HB in den Konturen seines Diktates deutlich sich abhebt. So bedient er sich mit Vorliebe „geistlicher“ Wendungen – ganz ausgeprägt z. B. auch im Kontext von BF 5576 für Kloster Georgenthal: *restituimus beato Georgio in nomine patris et filii et spiritus sancti!* – und verfügt, vor allem im Bereich der Sicherungsformeln, über ein durchaus individuelles, unverwechselbares Diktat.

Für unsere Fragestellung nach Kontinuität und Diskontinuität im Urkundenwesen Rases kommt diesem Notar besondere Bedeutung zu, läßt sich doch mit ihm ein Mitglied der landgräflichen „Schreibstube“ sicher nachweisen, der überdies 1246 einen Teil des königlichen Urkundenauslaufs besorgt und über Rases Tod hinaus 1247 noch zweimal als Notar der Königin-Witwe tätig wird, in deren engerem Gefolge er gestanden haben dürfte. Damit ist sowohl in einem ersten Schritt die Existenz einer landgräflichen Schreibstube nach 1238/40 nachgewiesen als auch die Frage nach der Kontinuität im Kanzlei- und Urkundenwesen Rases zunächst und partiell beantwortet.

5. HC (BF 4881, 4883, 4884, 4885)

Ist es im bisherigen Verlauf unserer diplomatischen Untersuchungen immerhin gelungen, zwei differierende Diktatgruppen eindeutig festzustellen, wobei das der Analyse zugrundeliegende Urkundenmaterial bis auf eine Ausnahme (BF 4866 A) abschriftlich auf uns gekommen ist, so tritt uns in den letzten Monaten von Rases kurzer Königsherrschaft mit Schreiber HC (Witigo) ein weiterer Notar entgegen, von dessen Diktat

⁷¹) Dob. 749 – Ineditum: Staatsarchiv Gotha QQ Ig Nr. 56 vom 19. September 1238.

nicht nur vier Urkunden geprägt sind, sondern von dessen Hand unzweifelhaft auch drei der originalüberlieferten Diplome stammen, während das vierte von einer anderen Schreibkraft mündiert worden ist.

Doch damit nicht genug! Auch HC verbürgt in seiner Person nachweisbar Kontinuität von der landgräflichen Schreibstube zur Reichskanzlei unter Heinrich Raspe, hat doch der Zufall nicht weniger als zwei Landgrafenurkunden im Original überliefert, die – datiert von 1242 bzw. 1243 für verschiedene Empfänger – nicht nur von HC verfaßt, sondern auch ins Reine geschrieben worden sind. Der angegebene Ausstellort – die Wartburg – in beiden Urkunden ist ein zusätzliches Indiz für die Beteiligung von landgräflichen Schreibern an der Ausfertigung dieser Schriftstücke⁷². Aber auch über diese beiden Privilegien hinaus lassen sich weitere Spuren des Wirkens von HC im Dienste des Landgrafen vor 1246 nachweisen. Ein seltener Zufall hat überdies im Erfurter Domarchiv das Testament eines Magisters Michael überliefert, das nach dem Wortlaut der Schreiberunterfertigung von dem königlichen Notar Witigo *manu mea* mündiert worden ist und das unverkennbar die charakteristischen Schriftzüge des sonst anonym wirkenden Schreibers HC aufweist. Somit ist die Identität von HC und Witigo gesichert.

Zunächst sind zur Schrift- und Diktatanalyse der Urkunden dieses Notars die Diplome BF 4881, 4883, 4884 und 4885 einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Die für den Bischof von Bamberg (BF 4881) bzw. für den Bischof von Würzburg (BF 4884/5) ausgefertigten Königsurkunden sind typische chartae transversae des 13. Jahrhunderts; nüchterne, fast schmucklose Geschäftsurkunden, die nur noch wenig mit den Diplomen älteren Datums in Aussehen und Textgestaltung gemein haben. So repräsentiert auch die Hand HC eindeutig den in zahllosen Varianten zu beobachtenden Schrifttypus, der in Rechtsdokumenten und im Verwaltungsschriftgut der Zeit vorherrscht und mehr und mehr auch das Aussehen der Königsurkunden seit Heinrich (VII.) in Deutschland bestimmt: kursive Elemente vermischen sich mit Resten der älteren, steifen und unverbundenen Diplomminuskel, gelegentlich findet sich die Neigung zu Buchstabenbrechungen, die indessen dem flüssigen Schriftduktus nicht hinderlich wird⁷³.

⁷²) Dob. 1036 und Dob. 1094: Inedita.

⁷³) Vgl. vor allem W. Heinemeyer, Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift (zuerst erschienen AfD 1, 2, 1955/56, S. 330 ff. bzw. S. 250 ff.; durchges. Nachdruck 1962) S. 53 ff., bes. S. 67 und Hägermann (wie Anm. 12) S. 251 f. Zu BF 4884 vgl. Tafel 2.

Die Buchstaben der Schrift des HC sind wohlproportioniert und schlicht-locker gezeichnet, lediglich die Initiale des Ausstellernamens und der Beginn neuer Satzteile oder Sätze wird durch leichte Verdickung oder Vergrößerung betont. Es gibt weder eigentliche Buchstabenverzierungen nach Art der päpstlichen litterae noch gar die Elongata älteren Stils. Im Schriftbild des Diploms heben sich der kräftige, oft verdoppelte plane Kürzungsstrich, mehr oder minder kräftige Federstriche am Wortende, häufig auch über dem i, ab sowie die tironische Note *et* in Form einer Klammer. Auffällig ist ferner die Gewohnheit des Schreibers, Präpositionen mit dem folgenden Wort unmittelbar und meist kursiv zu verbinden, z.B.: *anobis*. Von den Einzelbuchstaben verdient Majuskel-R in Bestandteilen der Intitulatio (*Romanorum, Rex*) besondere Hervorhebung: Basisstrich und Zunge machen eine kräftige, parallele Bewegung zum nächsten Buchstaben und lassen R „doppelstöckig“ erscheinen.

Das Diktat der zunächst heranzuziehenden Diplome zeigt in Wortwahl und Syntax deutliche Analogien, was insbesondere für BF 4884 und BF 4885 gilt, die am gleichen Tag ausgefertigt wurden. So lauten die Formeln, die den Kontext eröffnen, in diesen Urkunden fast gleichlautend: *omnibus presens scriptum inspecturis notum esse volumus ac publice protestamur quod* (BF 4884) und *presenti tenore publice protestamur ac notum esse volumus universis quod* (BF 4885). BF 4881 bedient sich im Gegensatz dazu einer anderen Form der Promulgatio und eröffnet diesen Urkundenteil mit *ducere* und Gerundiv – *fidelitati vestre duximus intimandum*, eine freilich auch sonst für das Diktat von HC charakteristische Wendung.

Die Ankündigung des Beglaubigungsmittels zeigt in allen drei Urkunden signifikante Parallelen:

BF 4881: *ad cuius rei evidentiam pleniorum presens scriptum sigillo nostre maiestatis iussimus communiri*.

BF 4884: *et ut hec nostra concessio robur firmitatis optineat, presens scriptum in testimonium et evidentiam pleniorum sigilli nostri munimine fecimus roborari* sowie

BF 4885: *in cuius rei testimonium presentes litteras sigilli nostri munimine fecimus roborari*.

Insbesondere Hinweise auf *evidentia* und *testimonium* sind dem Diktat des HC eigentümlich, während die anderen Bestandteile der Corroboratio auch dem Sprachstil des HB entsprechen und damit einen Hinweis auf die gemeinsame Herkunft oder Tätigkeit in der gleichen Kanzlei, der landgräflichen nämlich, geben. Gleiches gilt auch für die Promulgatio, deren Formulierung mit *publice protestamur* Eigendiktat des HC ist, während die anderen Floskeln sehr wohl auch HB zum Verfasser haben könnten.

Auch in den Datierungsformeln zeigen sich deutliche Übereinstimmungen zwischen den drei zitierten Urkunden:

BF 4881: *datum in castris apud Forcheim, anno domini 1246, 15. die intransantis decembris, indictione 5.*

BF 4884/85: *acta sunt hec apud Chulingishem (Zulingishem) in castris, anno domini 1246, nonas Februarii, indictione 5.*

Somit ist die Reihenfolge der Zeitangaben konstant: Inkarnationsjahr, Tag und Indiktion. Die Angabe der Indiktion findet sich nur in Urkunden des Notars HC, während HB auf dieses Element verzichtet. Als weitere Besonderheit ist zu vermerken, daß HC den Jahreswechsel offenbar nicht zum Weihnachtsfest (25. Dezember) bzw. zum 1. Januar vornimmt, sondern erst zum Ostertermin bzw. zu Mariae Empfängnis (25. März) des folgenden Jahres.

Auch die Analyse des eigentlichen Urkundenkontextes liefert zusätzlich ergänzende Hinweise auf Diktatgepflogenheiten des HC, wenngleich nicht übersehen werden kann, daß die Material- und Vergleichsbasis infolge der geringen Zahl überlieferter Diplome sehr schmal ist.

So wird die Ausfertigung der Urkunden in BF 4881 bzw. 4884 mit einer narrativen Wendung mittels eines Ablativus absolutus bzw. einer partizipialen Konstruktion motiviert: *quod nos . . . considerata fidelitate et gratis servitiis, que N.N. (BF 4881) und quod fidelitatem et grata servicia N.N. . . . intuenti.*

Auf die Vorliebe des Schreibers für Konstruktionen mit *ducere* und Gerundiv wurde bereits hingewiesen. Als besonderes Charakteristikum dieses Notars muß indessen die auch in den angeführten Diplomen zu beobachtende Stilfigur des Hyperbatons gelten, bei der z.B. das Personalpronomen bzw. Possessivpronomen durch das Verbum von dem dazugehörigen Substantiv getrennt wird⁷⁴: *suam impetimus ecclesiam* (BF 4881), *nostrorum valeant redimi successorum* (BF 4884) oder auch die Wendung: *liberaliter dandum duximus et benigne* (BF 4885)⁷⁵. Daß mit dem Gebrauch von *valere* und *liberaliter* auch Diktatgut des HB benutzt wird, sei nur am Rande vermerkt.

Die häufige Trennung zusammengehöriger Satzteile ist das Merkmal des Diktators HC überhaupt, das sich auch in Urkunden aus der landgräflichen Epoche Raspes feststellen läßt.

⁷⁴) Vgl. weitere Beispiele und Formen des Hyperbatons bei L. A r b u s o w, *Colores rhetorici*, hg. von H. P e t e r (21963) S. 79 ff.

⁷⁵) Vgl. dagegen die Formulierung mit fast identischem Wortmaterial in BF 5576: *renuntiavit liberaliter et benigne.*

Zu den besprochenen und analysierten drei Diplomen aus der Feder des HC ist auch BF 4883 vom Januar 1247 für Gottfried von Sulzbürg hinzuzurechnen, der 1255 als einer der wenigen bayerischen Urkundenempfänger ein Privileg von Wilhelm von Holland erhält⁷⁶. Die original überlieferte Urkunde Heinrich Raspes ist zwar von einer unbekannten Hand mündiert worden, das Diktat weist aber in wesentlichen Momenten deutliche Verbindungen zu stilistischen Gewohnheiten des Notars HC auf. Zwar weicht die Adresse mit Gruß *quibus presentes littere exhibite fuerint, gratiam suam et omne bonum* von den üblichen Formulierungen ab, aber bereits die Promulgatio mit *tenore presentium* stellt den Zusammenhang her. Die narrative Floskel *quod . . . pensata fidelitate et devotis servitiis, que G. fidelis noster exhibuit et in antea poterit exhibere* samt der in die Dispositio überleitenden Gerundivkonstruktion *duximus concedendum* verweist eindeutig auf BF 4881: *quod nos considerata fidelitate et gratis serviciis, que N. imperio . . . exhibuit et in antea nobis poterit exhibere*. Einen weiteren schlüssigen Beweis für den Diktatzusammenhang von BF 4883 mit den anderen Urkunden liefert auch das Hyperbaton *nostre paruerit ditioni* und die Sicherungsformel *ad cuius robur et testimonium fecimus presentem paginam sigilli nostri munimine roborari*. Die Datierung schließlich rundet das so gewonnene Bild ab: Ortsangabe, Inkarnationsjahr, Monatsdatierung und Indiktion in genannter Reihenfolge entsprechen den bereits analysierten Diktaten: auch die bloße Monatsdatierung in Nachahmung italienischer (auch kaiserlicher) Gewohnheiten gleicht der Tagesangabe nach Bologneser Art in BF 4881. Überdies verdient festgehalten zu werden, daß auch BF 4883 offensichtlich den Jahreswechsel auf den Ostertermin bzw. zum Marienfest im März festlegt und damit dem Usus der öfter zitierten Diplome aus der Feder des Notars HC folgt. Es spricht somit alles dafür, daß HC auch den Text von BF 4883 verfaßt hat, während er die Ausfertigung der Reinschrift einer anderen Schreibkraft überließ. Somit besteht die Diktatgruppe HC aus vier Urkunden, von denen drei auch die Hand des geschickten Stilisten zeigen.

Hand und Diktat des Notars HC lassen sich auch – im Gegensatz zu HA, der nur als Diktator des Königs nachweisbar ist, im Gegensatz auch zu HB, der zwar seit 1240, wenn nicht gar seit 1238, als Notar des Landgrafen tätig ist, aber dessen Hand mit den Schriftzügen der überlieferten Originale nicht identifiziert werden kann, so daß nur seine Diktate ein

⁷⁶) BF 5238.

Henricus de gratia Romanorum rex semper augustus. omnibus presentis scriptum inspectioni
re notum esse volumus et publice proclamamus quod fidelitatem et gratia servicia dilecta pri-
oribus nostris. Hermannus venerabilis Erpolorum episcopi monachos iudeos Erpolorum qui ad
ad imperium spectare libere noscebantur sibi et ecclesie sue pro duobus milibus et octo denariis
argenteis dandos duximus sub hac forma quod quidam predictus episcopus exierit ipse iudeos libere
ad usus suos possideat ut quod nec nobis nec aliquo nostrorum valeamus reddere successores post decessum
vero predicti episcopi iudei antequam ut nostris successoribus pro duobus milibus et octo denariis maris re-
demmi perpetuo memoriam. Et ut hoc nostra concessio robur firmitatis optineat presentis scrip-
ti magis testimonium et auctoritatem ampliam sigilli nostri munimine firmum roborari debet
fimo hoc actum Julingeburg in casibus. anno domini. d. cc. lvi. idus. febr. indet. Quinc.

HC (Witigo) als Schreiber der Königsurkunde BF 4884 von 1246 Febr. 5
(Bayer. HStA München, Kaiserslekt 782).

Stück Kanzleikontinuität vermitteln – bis in die Jahre 1242/43 zurückverfolgen⁷⁷.

Zwei Urkunden liefern den unanfechtbaren Beweis für die Existenz der landgräflichen Kanzlei, d. h. eines organisierten Personenkreises, dem u. a. auch die Ausfertigung der Urkunden oblag. Die landgräfliche „Schreibstube“ bestand nach Ausweis der von HB und HC verantworteten Schriftstücke zumindest aus zwei Schreibern, die sich seit 1238/40 bzw. 1242 nachweisen lassen⁷⁸. Wie weit indessen die landgräfliche Kanzlei als Institution zurückreicht, wird sich erst durch eine sorgfältige empirische Untersuchung des gesamten Materials, d. h. aller Landgrafenuurkunden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, ermitteln lassen. Zur Beantwortung der Fragen, ob und inwieweit Raspe auf eigene Schreibkräfte zurückgreifen konnte, als er sich zum König wählen ließ, und wie weit Urkundentypen und Urkundentexte der Landgrafenzeit die nachfolgenden Diplome geprägt und geformt haben, genügt die vorläufige Aussage, daß zumindest zu Beginn der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts eine landgräfliche Schreibstube existiert hat, deren Angehörige (HB und HC) nach inneren (HB und HC) und nach äußeren Merkmalen (HC) nachweisbar sind und deren Tätigkeit sich auch in der Reichskanzlei unter Raspe fortsetzte.

Wenden wir uns zunächst den beiden original überlieferten Urkunden von 1242 bis 1243 zu! Dob. 1036 für Kloster Albolderode findet sich auf einem schmalen Pergamentstreifen⁷⁹; der Text selbst bietet angesichts seiner Kürze nur wenig Material zum Diktatvergleich. Doch einige Spezifika sind deutlich erkennbar: so schließt die allgemeine Adresse analog zu Dob. 1094 von 1243 mit dem Gruß *salutem*, auch die direkte Anrede des Urkundenempfängers mit *reverendo viro abbati* entspricht in ihrem Aufbau dem gleichen Satzteil in Dob. 1094 mit *dilecto cappellano nostro*; die verkürzte Corroboratio *ad firmitudinem huius concessionis sigilli nostri munimine presentem litteram communimus* bleibt im Rahmen des gewohnten „Kanzleidiktates“, was auch für die Datierung mit *dat. Wartberg* und Tagesangabe nach römischer Zählung gilt. Einen weiteren entscheidenden Hinweis auf

⁷⁷) Dob. 1036 und Dob. 1094.

⁷⁸) So stellte Posse (wie Anm. 9) S. 5 die Existenz einer landgräflichen Kanzlei bis 1247 überhaupt in Abrede, da seiner Ansicht nach weder der Schriftvergleich noch die Gruppierung der namentlich erwähnten Notare den Nachweis für die Existenz einer derartigen Institution erbracht hätten. So folgert er aus diesem Tatbestand vorschnell: „die Urkunden sind nicht vom Landgrafen, dem Aussteller resp. von dessen Notaren, sondern vom Empfänger geschrieben.“

⁷⁹) Ineditum vom 17. Mai 1242 = Staatsarchiv Magdeburg Rep. U 18 Tit. II Nr. 8.

den Diktatzusammenhang gibt der Gebrauch des Hyperbatons: *nostrum concedimus liberam licentiam et consensum*. Daß der Notar HC die Urkunde selbst mündet hat, wurde bereits an anderer Stelle gesagt.

Das gleiche gilt auch für die Reinschrift von Dob. 1094⁸⁰. Diese für den Priester Konrad von Kreuzburg bestimmte Urkunde zeigt in den relativ festgefühten Formularteilen nur vergleichsweise geringfügige Übereinstimmungen mit den Diktaten aus der Königszeit Heinrich Raspes. Die Adresse mit der Grußformel *universis ad quos presens scriptum pervenerit salutem*, hat in den Diplomen keine Parallele, entspricht aber wie die *Corroboratio ut autem predicta omnia maneant inconvulsa, presentem litteram conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari* dem auch durch HB bestimmten Kanzleidiktat⁸¹. Gleiches gilt auch für die Datierungszeile mit *Acta*, Ortsangabe Wartburg, Inkarnationsjahr und Tagesangabe nach römischen Kalender, wobei die fehlende Indiktionsangabe – das gleiche gilt für Dob. 1036 – nicht gegen unsere Zuweisung an den späteren Schreiber HC an – geführt werden kann, da den Landgrafenerkunden nach 1235 generell dieses Datierungselement fehlt.

Deutlichere Analogien zu den restlichen Urkunden finden sich im Kontext, so die Anrede des Urkundenempfängers mit *dilecto cappellano nostro . . . sacerdoti*, die der Wortfolge in BF 4881 entspricht: *dilectus princeps noster . . . episcopus venerabilis*. Die narrative, die Urkundenausfertigung motivierende Floskel *grata ipsius obsequia, que nobis et fratribus nostris sepius exhibuit* findet sich variiert in den Königsurkunden BF 4881 und BF 4883. Dem Stil des HC verpflichtet ist auch der Gebrauch des Gerundivs mit *ducere* und die Verwendung des Hyperbatons in Dob. 1094: *nostros heredes esse volumus obligatos*. Als bloße Wortschatzanalogien sind das in BF 4884/5 und in Dob. 1094 je zweimal benutzte Verb *redimere* bzw. *valere* zu erwähnen, wobei der Gebrauch von *valere* insgesamt kanzleigemäß ist, da sich auch HB dieses Wortes häufig bedient.

Eine Durchsicht der Landgrafenerkunden Heinrich Raspes, soweit mir Kopien und Drucke zur Verfügung standen, was nicht immer der Fall war, so daß mit späteren Korrekturen des hier gezeichneten Bildes im Rahmen einer Spezialmonographie über das Urkundenwesen der thüringischen Landgrafen gerechnet werden muß, ergibt folgendes Resultat, wobei nicht stets und zweifelsfrei zwischen den Diktaten HB und HC als nahezu

⁸⁰) Ineditum vom 14. Juli 1243 = Staatsarchiv Gotha QQ III e Nr. 2. Vgl. Tafel 1.

⁸¹) Vgl. BF 4869: *universis ad quos presens scriptum pervenerit* (HB) und BF 4866 A: *et ut hec . . . rata maneant et inconvulsa* (HB) als Beispiele.

gleichzeitig nebeneinander tätigen Mitgliedern der landgräflichen Schreibstube unterschieden werden kann:

Dob. 951 vom 2. März 1241, ausgestellt zu Eisenach, und mündiert von einer Hand, die der von HC im Duktus nicht wenig ähnelt, zeigt deutliche Anklänge an das Diktat des Notars HC, so in der Formulierung der Promulgatio: *notum esse volumus universis . . . et tenore presentium protestamur* sowie der Reihung der Datierungsangaben mit Datum, Ort, Inkarnationsjahr und dem wie üblich errechneten Tagesdatum⁸². Das der eigentlichen Intitulatio vorangehende *nos* wie auch die Zeugenreihe dürften auf das Muster der älteren Privaturkunde zurückgehen.

Auch Dob. 1035 und Dob. 1081 vom 11. Mai 1242 bzw. 6. April 1243 dürften zur Urkundengruppe des Notars HC gehören⁸³. So entspricht die Promulgatio in Dob. 1035 *universis ad quos presens scriptum pervenerit volumus esse notum* u. a. der Formel in Dob. 1094 und dem gleichen Passus in Dob. 1139: *notum esse volumus universis ad quos presens scriptum pervenerit*. Die Corroboratio aus Dob. 1035 *ad cuius facti confirmationem presentes litteras conscribi et sigilli nostri appensione fecimus roborari* sowie die Datierung mit *Acta*, Inkarnationsjahr und Tagesangabe harmonisieren mit dem „Kanzleistil“, was entsprechend auch für das Personalpronomen der Intitulatio und die Zeugenreihe gilt.

Das in Weissensee ausgefertigte Dob. 1081 unterscheidet sich in der Datierungszeile fast nur durch die Angabe des Ortes unter *Actum*; insbesondere die Corroboratio mit *ut huius scripti veritas maneat inconvulsa, presentem paginam nostri sigilli munimine fecimus roborari* ist zu vergleichen mit den fast gleichlautenden Passagen in Dob. 1094 und Dob. 1139. Wichtiger noch als diese Übereinstimmung ist freilich die erneute Beobachtung des Hyperbatons in Dob. 1081: *pro remissione nostrorum contulimus peccatorum!*

Den Abschluß der späten Landgrafenurkunden, die dem Diktat des nachmaligen Notars HC zuzurechnen sind, bildet die Urkundengruppe Dob. 1138, Dob. 1139 und Dob. 1140; von diesen Schriftstücken ist lediglich Dob. 1139 im Original überliefert, dessen Schrift allerdings nicht von der Hand HC stammt.

Zu den einzelnen Urkunden läßt sich folgendes sagen: So eröffnet Dob. 1138⁸⁴ wie auch Dob. 1139/40 die Intitulatio mit *nos*, die Promul-

⁸²) Mit Lücken ediert bei Re in, Thuringia sacra 2 (1865) S. 132 Nr. 40.

⁸³) UB des Klosters Pforte 1, 1, hg. von P. Boehme (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 33, 1893) S. 141 f. Nr. 117 und 118.

⁸⁴) V. F. de Gudenus, Codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca 3 (1751) S. 1111 Nr. 655.

gatio lautet *tenore presentium recognoscimus et notum esse volumus quod*, was eindeutig dem Diktat HC entspricht. Dem kurzen Stück fehlt die Corroboratio, die Datierung hingegen ist wieder kanzleimäßig mit *Acta*, Ort, Inkarnationsjahr und Tagesangabe. Die Formulierung der Zeugenreihe mit *coram testibus* fällt aus dem gewohnten Rahmen heraus. Entscheidend aber bleibt der Hinweis auf das Hyperbaton: *liberas dimisimus et solutas*.

Dob. 1139 vom 31. Januar 1244⁸⁵, original überliefert, aber nicht von Hand HC geschrieben⁸⁶, beginnt den Kontext mit der wohlvertrauten Promulgatio: *tenore presentium protestamur et notum esse volumus universis ad quos presens scriptum pervenerit, quod*, eine Formel mithin, die drei sonst vereinzelt oder in Zweierkombination auftretende Satzelemente in einer Wendung zusammenfaßt. Auch die Sicherungsformel, die sich der Konstruktion Gerundiv mit *ducere* bedient, gehört zum Diktat der Gruppe HC: *ut hoc factum nostrum ratum maneat et inconvulsum, presens scriptum sigilli nostri munimine duximus roborandum*. Auch die Stilfigur des Hyperbatons ist trotz der Kürze des Textes zweimal belegt: *quod de nostra est permissione* sowie *nostre cedent parti*.

Dob. 1140 vom 1. Februar 1244, von Kuchenbecker im 18. Jahrhundert nach dem heute verschollenen Original ediert⁸⁷, läßt trotz seines knappen

⁸⁵) Die korrekte zeitliche Einordnung der Landgrafenurkunden aus dem ersten Jahresdrittel macht Schwierigkeiten, die offenbar weder Posse noch Dobenecker gesehen haben. Die Einreihung dieser Urkunden erfolgt bei ihnen unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß in ihnen der Jahreswechsel zum 25. Dezember bzw. 1. Januar stattfindet. Nun läßt sich aber anhand der Diplome Raspes nachweisen, daß der Kanzlist HC, nachweislich Angehöriger der landgräflichen Schreibstube seit spätestens 1241/42, in den von ihm verantworteten Königsurkunden BF 4881, 4883, 4884, 4885 den Jahreswechsel erst zum Ostertermin bzw. zum 25. März setzt. Sollte dieser Modus auch schon für die landgräfliche Urkundenepoche gegolten haben, dann müßte eine Reihe von Einordnungen neu überdacht werden. Allerdings dürfte sich mit dem bislang bekanntgewordenen Material letzte Sicherheit in dieser Frage nicht gewinnen lassen, da Urkundenreihen, die den Wechsel klar erkennen ließen, mit Ausnahme der genannten späten Diplome nicht vorliegen. Hinzu tritt erschwerend, daß das nichturkundliche Itinerar des Landgrafen so gut wie unbekannt ist und Aufenthaltsorte wie die Wartburg (bzw. Eisenach) und Marburg schließlich in jedem Jahr zu finden sein dürften. Es mag genügen, an dieser Stelle auf dieses Problem aufmerksam gemacht zu haben, das eine spezielle Studie verdiente.

⁸⁶) Ineditum – Staatsarchiv Marburg, H Grafschaft Ziegenhain 1244 Jan. 31.

⁸⁷) J. Ch. Kuchenbecker, Gegründete Abhandlung von den Erb-Hof-Aemtern der Landgrafschaft Hessen. Noethige Beweisthümer zur Abhandlung von denen Heßischen Erb-Hof-Aemtern, Beylagen von Lit. A bis T.T.T. (Marburg o. J. [1744] Lit. E. S. 7 f.

Wortlauts – die Kürze ist auch ein Merkmal des Diktates HC – deutlich Elemente des von uns charakterisierten Diktats erkennen; die Promulgatio lautet: *notum esse volumus universis ad quos presens scriptum pervenerit et tenore presentium protestamur quod*, in der Sicherungsformel entspricht der Gebrauch des Verbs *valere* dem Kanzleistil; der Hauptsatz mit Anführung der Beglaubigungsmittel verrät den Sprachgebrauch des HC: *ne autem [hec] ab aliquibus posteris nostris postmodum valeant perturbari, presentem litteram conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari*. Im knappen Kontext finden sich das Hyperbaton *proprias dedimus perpetuo et pacifice possidendas* und die Floskel *cum omni usu et utilitate*, die drei Jahre später in BF 4881 in der Variante *cum omni utilitate, usu et honore* wiederkehrt. Die Datierung hebt sich lediglich durch die datum-per-manus-Formel ab, enthält aber wie üblich das Inkarnationsjahr und die Tagesangabe nach römischem Kalender sowie die gewohnte Zeugenreihe.

Somit sind nicht weniger als sieben Urkunden aus der landgräflichen Epoche von 1241 bis 1244 dem Diktat HC zuzuweisen, von denen zwei – Dob. 1036 und Dob. 1094 – unzweifelhaft auch von diesem Notar mündiert worden sind. Da die Empfänger dieser Urkunden, Kloster Heusdorf (Dob. 951), Kloster Pforte (Schulpforta) (Dob. 1035, Dob. 1081), Kloster Albolderode (Dob. 1036), der Priester Konrad von Kreuzberg (Dob. 1094), Kloster Arnsburg (Dob. 1138, Dob. 1140) und der Graf von Ziegenhain (Dob. 1139) weder in enger Beziehung zueinander standen noch in einem räumlichen Konnex, der ein Zentrum von Empfängerausfertigungen vermuten ließe, die Urkunden überdies fast ausschließlich, soweit dies aufgrund der Ortsangaben festzustellen ist, in Marburg bzw. auf der Wartburg ausgefertigt worden sind, ist der Schluß naheliegend, daß der Notar HC – wie sein Kollege HB – Mitglied der landgräflichen Kanzlei gewesen ist bzw. daß durch die Tätigkeit dieser Notare die Existenz einer Beurkundungsstelle der thüringischen Dynasten verbürgt wird.

Die Zeugenreihen der Urkunden aus den Jahren 1238/40 bis 1244 ergeben, auf Schreibernamen befragt, folgendes Bild, das sich mit den Ergebnissen des Schrift- und Diktatvergleichs in Übereinstimmung bringen läßt, wenngleich stringente Beweise für einen bestimmten Identifizierungsversuch oder eine bestimmte These nicht immer zu erbringen sind. So werden in dem bereits zitierten, dem Diktat des HB zugewiesenen Stück von 1240⁸⁸ die Notare Heinrich und Tuto genannt. Tuto/Dudo begegnet als Zeuge ferner in den häufig genannten Urkunden von 1246

⁸⁸⁾ Dob. 856 = Ed. Forschungen zur Deutschen Geschichte 9 S. 598 f. Nr. 5.

und 1247⁸⁹, so daß die Vermutung naheliegt, diesen Schreiber mit dem Anonymus HB gleichzusetzen. Diese Vermutung ist um so begründeter, als der neben Dudo erwähnte königliche Notar Witigo durch die Schreibernotiz des schon häufig erwähnten Testamentes von 1246 verbürgt mit dem Schreiber HC identisch ist.

Diese Zuweisungen sind generell mit größter Vorsicht vorzunehmen. So hätte es nämlich nahegelegen, den bereits zum Jahr 1240 genannten Notar Heinrich mit der Schreibkraft HC zu identifizieren, denn nicht weniger als drei Landgrafenurkunden, die seinem Diktat bzw. seiner Hand zugewiesen werden können, sind von diesem Notar bezeugt oder weisen ihn als Datar aus⁹⁰. Andererseits war zu berücksichtigen, daß eben dieser Notar Heinrich auch in den Urkunden Dob. 749 und Dob. 856 von 1238 bzw. 1240, die dem Diktat des Schreibers HB zuzuweisen sind, aufgeführt wird. Ferner war zu bedenken, daß ein Notar Heinrich zwar als Schreiber des Landgrafen, nicht aber als königlicher Notar aus den Jahren 1246 und 1247 nachgewiesen werden kann⁹¹.

Daß diese Einwände gegen eine leichtfertige Identifizierung von HC mit dem Notar Heinrich nur zu berechtigt sind, erweist das Testament von 1246, aus dem zweifelsfrei hervorgeht, daß der Anonymus HC mit dem auch sonst als königlichem Schreiber belegten Notar Witigo gleichzusetzen ist.

6. BF 4867, 4873, 4882

Von dem relativ schmalen Urkundencorpus aus Raspes kurzer Regierungszeit verbleiben 3 Urkunden, die sich nicht in den bislang behandelten Kanzleizusammenhang einfügen lassen. Sie sind von verschiedenen

⁸⁹⁾ BF 4866 A neben dem weiteren Schreiber Witigo und BF 5576 von 1247.

⁹⁰⁾ Dob. 856	1240 Februar 25	<i>Henricus et Tuto notarii</i>
Dob. 1071	1243 Februar 23	<i>magister Henricus notarius</i>
Dob. 1094	1243 Juli 14	<i>Henricus notarius</i>
Dob. 1139	1244 Januar 31	<i>Henricus notarius</i>
Dob. 1140	1244 Februar 1	<i>d.-p.-m. Heinrici notarii</i>

⁹¹⁾ Daß der bei Meyer (wie Anm. 10) zusammengestellten Personalliste kein Wert zukommt, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß – um unsere Kritik auf das 13. Jahrhundert zu beschränken – seit 1208 fortlaufend in Landgrafenurkunden Notare mit dem nicht gerade seltenen Namen Heinrich erwähnt werden, ohne daß ein auch nur annähernd sicheres Kriterium an die Hand gegeben wird, ob es sich bei dem Notar jeweils um die gleiche Person handelt oder nicht. Schrift, Diktat und Erwähnung in Zeugenreihen müssen in einem erkennbaren Zusammenhang stehen. Bloße Listen von angeblichem Kanzleipersonal sind nahezu wertlos.

Schreibern ins Reine geschrieben worden, die als Notare der Reichskanzlei nicht wieder begegnen. Ob es sich bei diesen Mundanten um bloße Gelegenheitsschreiber oder um ständige Notare der Urkundenempfänger, nämlich des Bischofs von Würzburg bzw. des Lütticher Domkapitels handelt, läßt sich ohne eingehende vergleichende Untersuchung des einschlägigen Urkundenmaterials nicht beantworten, was aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Das unmittelbar am Tage nach der Wahl ausgefertigte BF 4867⁹², ein vergleichsweise umfangreiches Bestätigungsprivileg für den Würzburger Bischof, beansprucht aus formalen und inhaltlichen Gründen besonderes Interesse: das Format ist gegenüber den sonst eher kleinen und schmalen chartae transversae außergewöhnlich: 27,8 cm Länge bei 38 cm Breite und eine Plica von 3 cm, zudem Linierung der Zeilen mit Tinte, zweiseitig bearbeitetes Pergament und Besiegelung mit einer Goldbulle, der einzigen, die bislang aus der Zeit des sog. Großen Interregnums überhaupt bekannt geworden ist.

Der Duktus der Urkundenschrift ist steif und gerade; diese ist eher als Buchschrift denn als die übliche, mit kursiven Elementen durchsetzte Diplomminuskel zu charakterisieren. Schmuckelemente fehlen fast völlig, lediglich die Majuskel-Initialen der Satzanfänge werden leicht aus dem Kontext durch Verdickung hervorgehoben. Der Name des Königs ist durch ein breites und massives Minuskel-*h* wiedergegeben. Eine auffällige Besonderheit ist ferner das allgemeine Kürzel in Form einer Schleife⁹³.

Inhaltlich und formal hebt sich das Diplom durch eine Quasi-Narratio von den anderen Urkunden, die König Raspe zum Aussteller haben, ab sowie durch einen Zusatz zur Corroboratio, der betont, daß die zur Sicherung der Urkunde erfolgte Besiegelung *ex coniventia* der Reichsfürsten Siegfried von Mainz, Konrad von Köln, des Elekten Heinrich von Speyer und überdies des päpstlichen Legaten, Philipp von Ferrara, erfolgt sei. Diese mit dem Begriff *coniventia* umschriebene Mitwirkung der geistlichen Herren am Beurkundungsakt ist nicht einfach zu interpretieren: sie könnte als eine Art von Zustimmung oder Garantieerklärung zur Privilegierung Würzburgs verstanden werden, denn Raspes Königtum stand auf unsicherem Boden und war schwerlich über jeden Zweifel erhaben, ein

⁹²) Vgl. auch H. von Malottki, Heinrich von Leiningen, Bischof von Speyer und Reichskanzler (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswiss. 14, 1977) S. 173 Nr. 5.

⁹³) Vgl. auch die Abb. der Urkunde im Katalog „Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze“ (1979) S. 102 f.

Problem, das auch Heinrichs Nachfolger, Wilhelm von Holland, geraume Zeit zu schaffen machte⁹⁴. Andererseits ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß sich der Zusatz lediglich auf die in Aussicht genommene Bullierung der Urkunde mit Gold bezieht, denn es ist kaum damit zu rechnen, daß Heinrich Raspe bereits am Tage nach seiner Wahl über die erforderlichen Siegelstempel verfügte, deren Anfertigung einige Zeit in Anspruch nahm. Mithin kommt der Vermutung einige Wahrscheinlichkeit zu, daß der Würzburger Bischof als Empfänger des Diploms diese Form der Beglaubigung durch die anwesenden Reichsfürsten und den Beauftragten des Papstes garantieren ließ. Denn die in der Urkunde fixierte Bestätigung der Rechte der Würzburger Kirche samt des Verzichtes des Königs auf Anlage von Befestigungen im Würzburger Territorium bedurfte keineswegs der (gar rechtserheblichen!) Zustimmung der genannten Reichsfürsten; die Erwähnung des päpstlichen Legaten ließe eine derartige Vermutung sogar als abwegig erscheinen.

Eine tatsächlich intendierte Garantieerklärung dieser geistlichen Herren hätte sich am ehesten in Form der Mitbesiegelung realisieren lassen, ein Vorgang, der u. a. auch wenig später durch einige Beispiele aus der Frühzeit Wilhelms von Holland belegt werden kann⁹⁵.

Zwei Besonderheiten dieser Beurkundung verdienen weiter unsere Aufmerksamkeit: dem Muster der Privaturkunde entspricht die Zeugenreihe, die, im historischen Kontext der Urkundenausfertigung betrachtet, unzweifelhaft den Teilnehmerkreis der Veitshöchheimer Königswahl belegt, ferner ist die Datierung (Ort, Inkarnationsjahr, Tag und Indiktion) um eine Angabe vermehrt, die sonst nicht üblich ist, indem der Tag von Raspes Königsherrschaft in der Form *electionis nostre die secunda* angeführt wird.

Als formaler Bestandteil einer offensichtlich „feierlichen“ Privilegierung ist auch die datum-per-manus-Formel anzusehen mit Nennung des Propstes Burkhart von Ziegenhain anstelle des Erzbischofs von Mainz und Erzkanzlers für Deutschland, die in dieser Form Elemente der Papsturkunde und der älteren Rekognitionszeile verknüpft⁹⁶.

Auch BF 4882 vom 2. Januar 1247 ist für den Würzburger Bischof bestimmt. Mit ihr erläßt Raspe den *homines de Bernhem* die Zahlung der Königsschutzabgabe an den (königlichen) Schultheißen. Die in Nürnberg als

⁹⁴) Hägermann (wie Anm. 12) S. 336 ff. bes. S. 340 f.

⁹⁵) Vgl. Hägermann (wie Anm. 12) S. 331 ff., S. 340 f.

⁹⁶) Vgl. Hägermann (wie Anm. 12) S. 356 ff.

Zwischenstation auf Raspes Heerfahrt ins staufische Territorium, die mit der erfolglosen Belagerung Ulms kläglich endete, ausgestellte Urkunde ist in einer flüssigen Diplominuskel geschrieben, die in Raspes Diplomen nicht wiederkehrt; auch gehört ihr Text nicht zu den analysierten Diktatgruppen HA, HB und HC. So finden sich vor allem in Promulgatio und Corroboratio bedeutende Abweichungen von den üblichen Schemata⁹⁷; auch die Angabe der Regierungsjahre verweist auf einen Schreiber, der der Königskanzlei nicht angehörte. Für diese Behauptung spricht vor allem die Tatsache, daß als Inkarnationsjahr bereits 1247 angegeben wird, so daß der ausfertigende Notar offenbar den Jahreswechsel – im Gegensatz zum Kanzlisten HC – schon zum 25. Dezember bzw. 1. Januar vornahm. Ob es sich bei diesem Notar um einen Würzburger Schreiber oder um eine Gelegenheitsschreibkraft handelt, muß dahingestellt bleiben.

BF 4873 vom 13. August 1246 – *in sollempni curia* zu Frankfurt wie auch BF 4875/76 ausgefertigt – beurkundet einen Rechtsspruch der auf dem Hoftage anwesenden Fürsten und Großen, wonach Kirchenlehen, deren Inhaber ohne Kinder stirbt, an die Kirche zurückfallen. Der Text der Urkunde enthält außer dieser Sentenz lediglich den Namen des Ausstellers und die Datierungszeile. Doch erweist die Provenienz dieses Stückes eindeutig, daß das Lütticher Domkapitel die Urkunde bei Hofe erwirkt hat. Der auf das Unumgängliche verkürzte Kontext findet sich auf einem sehr schmalen Pergamentblatt, das mit einem abhängenden Siegel versehen ist, wobei der zur Siegelbefestigung eingeschnittene Pergamentstreifen zur besseren Haltbarkeit durch einen weiteren, der Breite des Streifens entsprechenden Einschnitt gezogen wurde⁹⁸.

In den Zusammenhang dieser Urkundenausfertigung gehört auch das Deperditum für den gleichen Empfänger, das Domkapitel Lüttich, dessen Existenz lediglich durch eine Erwähnung in einer Urkunde des Lütticher Bischofs vom 15. November 1253 verbürgt ist⁹⁹.

Was Format, schmucklose Urkundenminuskel, Besiegelungsform und Empfänger selbst angeht, so hat dieser Rechtsspruch ganz auffällige Paral-

⁹⁷) BF 4882: *Noverint universi huius pagine inspectores quod . . . in cuius relaxationis et inhibitionis nostre testimonium presentem paginam dedimus sigillo excellencie nostre regie communitam.*

⁹⁸) Das verschollene Original von BF 4876 war laut Krabbo, NA 39 S. 187, ebenfalls mit einem abhängenden Siegel versehen; allerdings hing der Pergamentstreifen lose ab und war im Gegensatz zu BF 4873 nicht durch einen weiteren Einschnitt im Blatt gezogen.

⁹⁹) BF 4874.

lelen in vier Urkunden König Wilhelms von Holland, die ebenfalls auf einem Hoftag (zu Utrecht) und ebenfalls am 13. August, aber 1253, für die Kirche von Lüttich wiederum in Form von Rechtssprüchen bzw. allgemeinen Mandaten ergangen sind, von denen nicht weniger als drei im Original vorliegen, die allesamt von einem Schreiber mündiert wurden, der aber nicht der Reichskanzlei unter Wilhelm angehörte¹⁰⁰. Auch zeigen BF 4873 und BF 5160, BF 5161 und BF 5163 einen sehr verwandten Schrifttypus, so daß es sich bei BF 4873 sehr wahrscheinlich um eine Empfängeräusfertigung handeln dürfte.

7. Äußere Merkmale der Königsurkunden Heinrich Raspes

In ihrem äußeren Erscheinungsbild entsprechen die Diplome Heinrich Raspes voll und ganz der gängigen Geschäftsurkunde des 13. Jahrhunderts, die sich insbesondere des schmalen, kleineren Formates, der mit zahlreichen kursiven Elementen (gelegentlich auch mit Brechungen) durchsetzten Minuskelschrift bedient und die insgesamt auf besondere Schmuckelemente (Elongata, aber auch Chrismon und Monogramm), wie sie die zeitgenössischen päpstlichen litterae noch verzieren, durchaus verzichtet. So ergibt auch der Urkundentext im äußeren Bild ein zusammenhängendes Ganzes, nicht einmal die Datierungselemente heben sich vom Kontext ab. Weder die Königsurkunde älteren Datums noch gar das feierliche Privileg der kaiserlichen Reichskanzlei unter Friedrich II. finden Nachahmung – die Urkunden sind zum nüchternen Herrschafts- und Verwaltungsinstrument geworden, eine Tatsache, die auch durch das weitaus reichere Urkundenmaterial aus der Kanzlei Wilhelms von Holland, des unmittelbaren Nachfolgers Raspes im Königtum, bestätigt wird.

Außer Format und Schriftbild ist die Besiegelung das „augenfälligste“ äußere Merkmal. Was die Befestigung des Majestätssiegels angeht, so ist es in der Regel entweder mittels farbiger Schnüre (BF 4867, BF 4875, BF 4882) bzw. mittels Pergamentstreifen (BF 4881, BF 4883, BF 4884 und BF 4885) an der meist schmalen Plica befestigt.

Der Rechtsspruch BF 4873 und das Mandat BF 4876 sind mit abhängendem Siegel versehen, wobei freilich in BF 4873, wie bereits erwähnt, der Streifen durch einen weiteren Einschnitt im Pergament gezogen wurde, um eine bessere Haltbarkeit für das im Verhältnis zum schmalen Blatt

¹⁰⁰⁾ BF 5160, 5161, 5162, 5163; BF 5162 ist kopia! überliefert.

riesige Siegel zu gewährleisten. Mithin überwiegt, soweit die überlieferten Originale repräsentativ sind, die Siegelbefestigung mittels Pergamentstreifen.

Aus der kurzen Königszeit Heinrich Raspes sind zwei verschiedene Siegel bekannt: das mehrfach überlieferte, zumeist fragmentarisch erhaltene Wachssiegel¹⁰¹ und die nur an BF 4867 anhängende Goldbulle, eine Rarität allerersten Ranges.

Das Majestätssiegel (8,5 cm Durchmesser) zeigt den thronenden König mit Lilienszepter in der Rechten und dem mit Kreuz verzierten Reichsapfel in der Linken. Vorbild dieser steif stilisierten Arbeit dürfte das Kaisersiegel Friedrichs II. gewesen sein¹⁰². Ob freilich, wie jüngst vermutet, ein hessischer bzw. Frankfurter Münzmeister und Siegelschneider, der wenig später auch die Stadtsiegel von Frankenberg und Frankfurt schuf, mit der Fertigung des Typars beauftragt worden ist, bleibt eine bloße, wenn auch ansprechende Hypothese¹⁰³.

Von ganz besonderem historischen Wert ist die einzige erhaltene massive Goldbulle (5 cm Durchmesser) Raspes, deren Vorderansicht dem bereits genannten Majestätssiegel ähnelt, während die Rückansicht eine ganz singuläre, Raspes Königtum charakterisierende Variante der insbesondere von Bullen Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) vertrauten Romansicht bietet: im Gegensatz zu den Vorlagen werden in die mit fünf Türmen (vier eigentliche Türme, die einen Torturm flankieren) bekrönte Stadtmauer der aurea Roma in Kreissegmenten die Köpfe der Apostelfürsten Petrus und Paulus eingefügt¹⁰⁴. Daß hier die päpstlichen Bullenstempel als Muster gedient haben, versteht sich von selbst und veranschaulicht plastisch

101) Das am besten erhaltene, fast vollständige Exemplar des Wachssiegels ist Straßburger Provenienz und hängt an BF 4875. Dieses diente auch als Vorlage für alle Abbildungen, die mir bisher bekanntgeworden sind. Vgl. die vorzügliche Abbildung des Siegels samt zutreffender Beschreibung jüngst in: *Die Zeit der Staufer. Katalog der Ausstellung*, hg. von R. Hauserr, 1 (1977) S. 38 Nr. 55 (mit der älteren Literatur) und 3, Abb. 25 S. XXV.

102) *Die Zeit der Staufer* 1 S. 34 Nr. 50 und 3 Abb. 20 S. XX.

103) *Die Zeit der Staufer* 1 S. 38 Nr. 55 – Die Abbildungen der Stadtsiegel von Frankenberg und Frankfurt Bd. 2, Abb. Nr. 74 und 75 und die Erläuterungen Bd. 1 S. 97 Nr. 146 (fälschlich mit Hinweis auf Abb. 75!) und S. 98 Nr. 147 (mit Abb. 76!)

104) *Die Zeit der Staufer* 1 S. 38 f. Nr. 56 (mit der älteren Literatur) und die Abbildungen Bd. 3, Abb. 26 S. XXVI sowie die Abbildungen im Katalog „Aus 1200 Jahren“ (wie Anm. 93) S. 127 Nr. 3/4. – Die Goldbullen Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) Bd. 3, Abb. 21 S. XXI und Abb. 23 S. XXIII sowie die Erläuterungen Bd. 1 S. 35 Nr. 51 und S. 37 f. Nr. 53.

und genau die Stellung Raspes als eines Herrschers von Papstes Gnaden, eines *rex clericorum*, wie Albert von Stade treffend sagt¹⁰⁵.

Eine Parallele zu dieser aussagekräftigen Kombination von symbolischen Elementen der Königs- und Papsturkunde findet sich auch in Diplomen Wilhelms von Holland, der mehrmals das Namens- und Titelmogramm in konzentrische Kreise analog der Rota einzeichnen und den Zwischenraum mit einer Devise füllen ließ¹⁰⁶.

Ob freilich die Goldbulle bereits am Tage nach der Wahl Raspes zum König hergestellt worden ist, wie die Ausfertigung von BF 4867 für den Würzburger Bischof nahelegen könnte, oder ob das Metallsiegel erst nachträglich angehängt worden ist, worauf die schwer zu interpretierende Formulierung der Corroboratio hinzudeuten scheint, muß dahingestellt bleiben¹⁰⁷. Möglicherweise hat erst das reichhaltige Archiv des Würzburger Oberhirten die passenden Vorlagen bereitgestellt. Offenkundig ist indessen das Bestreben, einerseits der Tradition des Königssiegels gerecht zu werden, das den thronenden Herrscher zeigt – Raspe benutzte vor seiner Erhebung zum König, wie fast alle weltlichen Dynasten, ein Reiter-siegel¹⁰⁸ –, wie andererseits die neue Qualität dieser Herrschaftsausübung im Bündnis mit der römischen Kurie zu dokumentieren. Es dürfte wohl kein Zufall sein, daß die Siegelstempel der Goldbulle unter den Augen des päpstlichen Legaten, der bei der Wahl in Veitshöchheim anwesend war und der auch späterhin zum ständigen Gefolge des Königs gehörte, entstanden sind. Auch hier drängt sich eine deutliche Parallele zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland auf: so findet sich in BF 4965 für den Bischof von Sitten erstmals die schon beschriebene Verbindung von Mogramm und Rota als Schmuckelement. Auch dieses Diplom ist in Anwesenheit des päpstlichen Legaten ausgefertigt worden, der mit BF 4964 vom gleichen Tage die königliche Eidesleistung für den Papst empfing. Leider ist das Original dieses Schwurs verschollen, so daß nicht mehr nachgeprüft werden kann, ob bereits diese Urkunde mit jener seltsamen Variante des „Handmals“ versehen war.

Doch muß festgehalten werden, daß die Abhängigkeit der Königsurkunden Heinrich Raspes von den äußeren Merkmalen der Papsturkunde

¹⁰⁵) MGH SS 16 S. 370 Z. 5; vgl. auch Schaller (wie Anm. 5) S. 336.

¹⁰⁶) Vgl. Hägermann, (wie Anm. 12) S. 257 ff.

¹⁰⁷) Vgl. oben S. 523.

¹⁰⁸) Vgl. die Abbildungen bei Posse, Die Siegel der Wettiner bis 1324 und der Landgrafen von Thüringen bis 1247, 1 (1888) Tafel XII Nr. 4/5 sowie 2 (1893) Tafel XVI Nr. 1a.

mit der Adaption der Apostelköpfe auf der Rückseite der Goldbulle ihr Bewenden hatte; es finden sich nämlich weder die graphischen Besonderheiten der päpstlichen litterae (kuriale Minuskel, Initialen) noch gar deren vollendete Regelmäßigkeit.

Diese Aussage gilt in noch verstärkterem Maße auch für die inneren Merkmale der Privilegien, soweit die Papsturkunden zum Vergleich herangezogen werden.

8. Innere Merkmale der Königsurkunden Heinrich Raspes

Zur Charakterisierung der inneren Merkmale bzw. des formalen Aufbaus der Königsurkunden Heinrich Raspes beschränken wir uns im wesentlichen auf zusammenfassende Bemerkungen über die von uns festgestellten „Kanzleiausfertigungen“ der Schreiber und Diktatoren HA, HB und HC. Auf Wortschatz und Syntax einzelner Schriftstücke ist in der Regel hier nicht mehr einzugehen.

HA ist nur als Diktator von Briefen bzw. Brief-Mandaten festzustellen; sehr wahrscheinlich hat er ferner auf die Formulierung von BF 4875 und BF 4876 Einfluß genommen, wie bestimmte Diktatelemente dieser Urkunden vermuten lassen.

Stilistische Vielfalt und ausgeprägte Sprachkunst sind Charakteristika des Notars HA, wobei freilich stets zu berücksichtigen ist, daß die Ausfertigung von Briefen bzw. allgemeineren Mandaten einen wesentlich breiteren Spielraum für Formulierungen eröffnet als die bloße Verbriefung von Rechtsgeschäften im Rahmen des Urkundenformulars. Aus dem klassischen Formelapparat finden sich in Texten des HA lediglich das Protokoll – ergänzt um die Spezialadresse mit Gruß – und die Datierung, wenn gleich über deren konkrete Ausgestaltung mit einer Ausnahme wegen der Ungunst der Überlieferung keine Aussage gemacht werden kann¹⁰⁹.

Wie bereits erwähnt, beschränken sich diese von HA verantworteten Briefe keineswegs auf rein sachlich-nüchterne Information des Empfängers, sondern gleichen propagandistisch gefärbten Manifesten des antistaufischen, propäpstlichen Königtums, was vor allem an den metaphernreichen Kontexteröffnungen deutlich wird. Bibelzitate, Formeln aus dem geistlichen Sprachfundus, ständige Hinweise auf Gott, Christus und die

¹⁰⁹) Die vollständige Datierung ist nur in BF 4866 A erhalten, sonst findet sich lediglich die Andeutung durch *dat.* oder *dat. etc.*

Mutter Kirche prägen das Diktat. Es ist mehr als zweifelhaft, ob dieser Notar in strengem Sinne der königlichen Kanzlei in direkter Fortsetzung der landgräflichen Schreibstube angehört hat. Vieles spricht dafür, daß er dem neugewählten König von einem seiner geistlichen Promotoren als Hilfe, insbesondere zur Unterrichtung der ober- und mittelitalienischen Verbündeten oder potentiellen Kampfgenossen, zugewiesen worden ist.

Das von HA sehr wahrscheinlich mitgestaltete Diplom BF 4875 – eine Verpfändungsurkunde – ist bis auf den unabweisbaren Teil des Formulars verkürzt; Corroboratio und Datierung entsprechen in der Wortwahl zwar auch dem Kanzleidiktat HB und HC, es fällt aber auf, daß der Sicherungsformel im Gegensatz zu allen anderen Urkunden die eigentliche Siegelankündigung fehlt und daß die Datierung auf die Angabe der Indiktionszahl verzichtet.

Die stilistische Brillanz, die fast einseitige Verwendung als Briefschreiber und die offenkundig mangelnde Erfahrung in der Formulierung schlichter Geschäftsurkunden erhärten unsere mehrfach geäußerte Vermutung, daß HA dem König „auf Zeit“ und für spezielle Aufgaben zur Verfügung gestanden hat. Nach dem Tode Heinrichs verliert sich seine Spur – im Gegensatz zu HB.

Die Privilegien der Schreiber HB und HC verzichten nahezu auf jedes überflüssige stilistische Beiwerk, so auf Arenga, Narratio und Strafandrohung, was freilich für die beiden Urkunden der Königin-Witwe Beatrix, die HB zum Verfasser haben, nur mit Einschränkungen gilt. Der Kontext des Diploms ist in der Regel auf das Notwendige reduziert, Protokoll und Eschatokoll bestehen lediglich aus Intitulatio bzw. Datierungszeile. Somit dominiert der Typus des einfachen Privilegs; freilich stößt HC als Schreiber des Königs – im Gegensatz zu seiner früheren Tätigkeit als landgräfliche Schreibkraft – die noch verbliebenen Elemente der Privaturkunde ab, so das Personalpronomen *nos* zur Eröffnung der Intitulatio und die Zeugenreihe, während HB – zumindest in der für sein Diktat signifikanten Urkunde BF 4869 – sowohl das Personalpronomen als auch die Zeugenreihe beibehält und auf die Angabe der Indiktion weiterhin verzichtet. In BF 4866 A, BF 5576 und BF 5576 A findet sich gar noch die geistliche Grußformel, in BF 5576 überdies eine selbständige Arenga mit den Vergänglichkeitsstopoi.

Somit bildet das Diktat HB eine Zwischenstufe zwischen der Privaturkunde älteren Stils und der auf das eben Notwendige verkürzten Geschäftsurkunde jüngerer Ausprägung, wie sie auch in den Texten des HC greifbar ist, dessen Diktat insbesondere durch die häufige Anwendung des Hyperbatons und durch die Angabe der Indiktionszahl in der Datierungs-

zeile bestimmt wird. Die Urkunden sind allesamt nicht dem Muster der Papsturkunde verpflichtet, weder im Wortschatz noch in der subjektiven Fassung der päpstlichen litterae. Es dominiert hinsichtlich der Fassung weiterhin die ältere deutsche Königsurkunde, die den Empfänger in der dritten Person einführt und dem Kontext einen objektiv-referierenden Charakter gibt.

Da Raspe unmittelbar an keine Kanzlei eines königlichen Vorgängers als fertige Institution anknüpfen konnte, stellt sich die Frage, inwieweit der durch die Schreiber HB und HC in der knappen Regierungszeit Raspes geprägte Urkundenstil, der ganz offensichtlich weder bei der zeitgenössischen Papsturkunde noch dem älteren staufischen Diplom wesentliche Anleihen nahm, bereits im landgräflichen Urkundenwesen der dreißiger und vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts geprägt bzw. in seinen wesentlichen Elementen vorgezeichnet war. Diese Frage läßt sich mit Hilfe des vorliegenden Materials in sicheren Umrissen erörtern und klären, wobei spätere Korrekturen durchaus möglich bleiben.

9. Äußere und innere Merkmale der Landgrafenurkunden Heinrich Raspes

Wir wiesen bereits mehrfach darauf hin, daß sowohl die späteren Kanzlisten HB und HC seit 1238 bzw. 1241 als Schreiber und Notare des Landgrafen tätig waren¹¹⁰, wobei nicht weniger als zwei Urkunden die charakteristischen Schriftzüge des Notars HC aufweisen¹¹¹, während HB nur als Diktator sicher nachweisbar ist. Freilich hat dieser nach Raspes Tod im Frühjahr 1247 noch zwei Privilegien der Königin-Witwe Beatrix ausgefertigt, so daß seine Tätigkeit für fast ein Jahrzehnt erkennbar bleibt¹¹². Somit läßt sich eine doppelte personelle Kontinuität von der landgräflichen Schreibstube zur Königskanzlei konstatieren.

Eine Untersuchung der Landgrafenurkunden, soweit sie bis 1234 im Codex diplomaticus Saxoniae regiae kritisch ediert wurden¹¹³ und in älteren Publikationen greifbar sind bzw. in Original- und Kopialüberlieferung noch unveröffentlicht in verschiedenen Archiven liegen, ergibt folgendes Bild:

110) Dob. 749 bzw. Dob. 951.

111) Dob. 1036 bzw. Dob. 1094.

112) BF 5576 und BF 5576 A.

113) Vgl. Anm. 12, hier S. 287 ff.

Zur Analyse liegen aus dem Zeitraum von 1228 bis 1246 insgesamt 49 Urkunden in vollem Wortlaut vor, 28 davon im Original bzw. als Fotos von Originalen. Die ganz überwiegende Mehrzahl dieser Schriftstücke, nämlich 42, ging an geistliche Empfänger, insbesondere Klöster im Herrschaftsbereich des Landgrafen, nicht weniger als sechs an den Deutschen Orden, ein Hinweis mehr auf die engen Beziehungen der Ludowinger zu dieser Neugründung, deren Hochmeister Heinrichs Bruder Konrad für wenige Jahre war.

Als Ergebnis der Schriftanalyse ist festzustellen, daß lediglich Dob. 13 und Dob. 212, beide für Kloster Reinhardsbrunn bestimmt, und Dob. 218 bzw. Dob. 219 für den Deutschen Orden jeweils von ein und derselben Hand geschrieben worden sind. Es liegt nahe, hierbei an Empfänger-ausfertigung zu denken.

Von den restlichen 24 Originalen stammen nicht weniger als 22 von verschiedenen Händen, auch wenn sie wie Dob. 66 und Dob. 923 (Kloster Lippoldsberg), Dob. 459, Dob. 465 und Dob. 466 (Deutscher Orden) und Dob. 677, Dob. 680, Dob. 750 und Dob. 825 (Marienkirche zu Erfurt) den gleichen Empfänger haben. Lediglich die Urkunden Dob. 1036 für das Kloster Albolderde und Dob. 1094 für den Kreuzburger Priester Konrad sind von HC geschrieben worden, womit ein sicheres Indiz für die Zugehörigkeit dieses Mundanten zum Gefolge des Landgrafen gegeben ist.

Es ist mithin kaum zu bezweifeln, daß ein beträchtlicher Teil der Urkundenausfertigung durch Empfänger- und Gelegenheitsschreiber getätigt wurde, wobei freilich auch die eine oder andere Hand, die mangels ausreichendem Vergleichsmaterial in den Urkunden Raspes nicht wiederkehrt, sehr wohl zur landgräflichen Schreibstube gehört haben könnte. Ein annähernd zutreffendes Bild über das Verhältnis von Empfänger- zu Kanzlei-ausfertigung läßt sich somit nicht gewinnen; sicher ist indessen nur, daß sowohl die Destinatäre als auch der Landgraf selbst bzw. seine Schreibstube auf die Ausfertigung der Urkunden Einfluß nahmen bzw. diese durch eigenes Personal vornehmen ließen.

Was die äußere Gestaltung der Schriftstücke angeht, so ergeben sich entsprechend der Beteiligung verschiedenster Schreibkräfte an deren Ausstellung zahlreiche Varianten der üblichen Urkundenmuster. So finden erstaunlicherweise die päpstlichen litterae nur sehr selten Nachahmung¹¹⁴, häufiger hingegen die ältere deutsche Königsurkunde, was insbesondere

¹¹⁴) So Dob. 825.

den Gebrauch der Elongata, der Gitterschrift der ersten Zeile, angeht, die in einigen Landgrafenurkunden begegnet. Zweifellos dienten hierfür ältere Diplome als Vorbild, die sich in den Archiven der Empfänger, vor allem der Klöster, fanden¹¹⁵. Generell überwiegt die schmucklose, in flüssigem Duktus mündierte, der Breitseite nach beschriebene Geschäftsurkunde, an der in der Regel das mittels Seidenfäden befestigte Reitersiegel anhängt¹¹⁶; die Befestigung mittels Pergamentstreifen findet sich lediglich fünfmal: dreimal mit anhängendem, zweimal mit abhängendem Siegel.

Die Analyse der äußeren Merkmale der uns verfügbaren Originale liefert wenig Indizien für eine mehr oder minder einheitliche, gar kanzleimäßige Ausfertigung von Urkunden, ein Ergebnis, das nur wenig überraschen kann angesichts der Tatsache, daß offenbar ein Großteil der Schriftstücke nicht von Notaren oder Schreibern aus der Umgebung des Landgrafen, sondern von Empfängerschreibern und sonstigen Schreibkräften geschrieben worden ist.

Ende der dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts geht freilich der Anteil der Urkunden, die die ältere deutsche Königsurkunde zumindest partiell nachahmen, fast gänzlich zurück, und es dominiert die schlichte Geschäftsurkunde, wobei dahingestellt bleiben muß, ob die Mitglieder der landgräflichen Schreibstube bewußt den Urkundentypus vereinfachten und verkürzten oder ob auch Empfänger- bzw. Gelegenheitsschreiber sich dem allgemeinen Trend der Zeit zum bloßen Verwaltungsschriftgut angeschlossen.

So wenig ein durchgehender Schriftvergleich dem disparaten Material gerecht werden kann, so wenig vermag dies ein strikter Diktatvergleich ohne Rücksicht auf die Provenienz der einzelnen Urkunden. Daher muß sich eine allgemeinere Textanalyse auf eine Charakterisierung der wesentlichen Formulareile der Urkunden beschränken.

Mit dieser Einschränkung ergibt sich folgendes Bild: Bis zum Jahre 1235 findet sich in nahezu jeder zweiten Urkunde eine Verbalinvokation; von den restlichen 20 Urkunden aus der Landgrafenepoche bis 1246 weist nur noch Dob. 923 diese Formel auf.

Was die Arenga angeht, so verfügt bis 1235 mehr als ein Drittel der Privilegien über diese allgemeine Motivierung; in der Folgezeit sind nur noch Dob. 810 und Dob. 923 mit einem derartigen Satz versehen.

¹¹⁵) Beispiele: Dob. 13, 39, 212 (Reinhardsbrunn); Dob. 218, 219, 337, 447, 465, 470, 552 und 880.

¹¹⁶) Insgesamt 22 Urkunden.

Auch für die Gestaltung der Datierungszeile bildet das Jahr 1235 eine deutliche Zäsur: Umfaßte diese mit sechs Ausnahmen bis zu diesem Zeitpunkt als wesentliches Element die Angabe der Indiktionszahl, so findet sich dieser Hinweis auf das Jahr nach 1235 nur noch in zwei für Würzburg bestimmten Urkunden, die wohl von Schreibern des Empfängers ausgefertigt worden sein dürften¹¹⁷.

Sonst fehlt es der Datierungszeile an jeglicher Einheitlichkeit und Systematik: Gelegentlich fehlen Orts- und Tagesangaben; die Tagesangabe erfolgt fast ausschließlich nach dem römischen Kalender, und so sind nur sehr wenige Urkunden nach Tagesheiligen bzw. Kirchenfesten datiert¹¹⁸ oder tragen bloße Monatdatierung¹¹⁹.

Ein weiterer bedeutender Einschnitt liegt bei dem Jahr 1240: Von da an lautet die Intitulatio mit wenigen Ausnahmen: *(nos) H. dei lantgravius Thuringiae, comes palatinus Saxonie*¹²⁰. Waren die Urkunden bis dahin überwiegend mit Adresse und Grußformel versehen, so verschwindet auch dieser Formelanteil mit wenigen Ausnahmen aus den Landgrafenurkunden¹²¹. Es läßt sich mithin feststellen, daß sich zwischen den Jahren 1235 und 1240 ein gewisser Wandel in der Urkundenstruktur und in der Ausformulierung bestimmter Textteile vollzieht: Verbalinvokation, Adresse mit Gruß sowie Arenga und Indiktionszahl werden nur noch selten verwendet oder verschwinden ganz, während die Intitulatio ihre feste Gestalt erhält.

Zumindest zwei verschiedene Momente dürften diese Entwicklung maßgebend beeinflußt haben: Die allgemeine Tendenz zur Vereinfachung des Urkundenformulars, die bei dem rapide steigenden Urkundenauslauf des 13. Jahrhunderts ganz allgemein zu beobachten ist, und die offenkundige Ausbildung der landgräflichen Schreibstube zu einem stetigen bzw. stetigeren Herrschafts- und Verwaltungsinstrument, das die Ausfertigung der Urkunden – zumindest während des Aufenthaltes in den Herrschaftszentren wie der Wartburg, Eisenach und Marburg – selbst übernahm oder wenigstens formend und prägend auf deren äußere und innere Gestaltung

117) Dob. 880 und 888.

118) Codex diplomaticus Saxoniae regiae 1, 3 Nr. 467.

119) Codex diplomaticus Saxoniae regiae 1, 3 Nr. 413/432.

120) Dob. 880, Dob. 923. – Dob. 1036 von Hand HC mit der geringfügigen Variante: *Thuringiae lantgravius* statt *lantgravius Thuringiae*. Dob. 1036 und Dob. 1094, beide von HC verfaßt und mündiert, verzichten in der Intitulatio auf der Personalpronomen *nos*, so bleibt es auch in den vier Urkunden aus der Königszeit Heinrich Raspes (BF 4881, 4883, 4884, 4885).

121) Lediglich Dob. 1036 und Dob. 1094 mit dem Gruß *salutem*.

einwirkte. Nach 1240 ist der Diktatzusammenhang der Landgrafenurkunden untereinander zwingend nachzuweisen und läßt sich bis in die Ausfertigungen der späteren Königskanzlei – auch personell – verfolgen. Konzentration der Texte und eine gewisse Regelmäßigkeit der Ausformung sind Bestandteile eines einzigen Prozesses.

Was die übrigen Formulareile der Urkunden angeht, lassen sich Vergleichsmomente nur noch sehr schwer ausmachen: So finden sich Poen und Sanctio nur noch in Dob. 13 und Dob. 393; Kanzleiunterfertigungen mit datum-per-manus-Formel haben die Empfängerausfertigungen Dob. 14, Dob. 15 und Dob. 552 sowie das von HC zumindest verfaßte Dob. 1140. Was die Zeugenreihe betrifft, die lange noch Bestandteil und wichtiges Beglaubigungsmittel auch der „Öffentlichen Urkunde“, nicht nur der älteren Privaturkunde, bleibt, so ist zu konstatieren, daß dieses Sicherungs- und Garantieelement bis 1246 lediglich in sechs Ausfertigungen fehlt. Zu berücksichtigen bleibt indessen bei der Erörterung dieser Frage, daß häufig genug die genannten Zeugen nicht oder nicht nur Zeugen der eigentlichen Beurkundung, sondern Teilnehmer einer unabhängig von der Verbriefung oder Privilegierung vorgenommenen Handlung sind, ein Umstand, der nicht selten in der doppelten bzw. uneinheitlichen Datierung mit *Actum* und *datum* sichtbar zum Ausdruck kommt.

Deutliche Diktatparallelen finden sich, abgesehen von den Urkunden, die ihr Diktat offensichtlich demselben Empfängerschreiber verdanken¹²², fast ausschließlich in den Schriftstücken, die nach 1240 entstanden sind und deren Diktatoren wir mit HB und HC glauben ermittelt zu haben. Sonst gibt es innerhalb des Materials keine wesentlichen Querverbindungen, mit Ausnahme von Dob. 618 und Dob. 749, die die Grußformel und Sicherungsfloskeln gemeinsam aufweisen.

Damit wird erneut die Vermutung nahegelegt, daß bis 1240 der ganz überwiegende Teil der Landgrafenurkunden außerhalb einer „Kanzlei“ ausgefertigt worden ist. Erst nach diesem Zeitpunkt lassen sich in stärkerem Maße in Urkunden für verschiedene Empfänger klare Diktatanalogien feststellen, die auf die Schreiber Heinrich Raspes, die nachmaligen Kräfte der Königskanzlei (HB und HC), zurückgehen. So wird die landgräfliche Schreibstube seit 1238/40 durch einen Notar, spätestens seit 1242 durch einen weiteren repräsentiert und nimmt entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Texte.

¹²²) So Dob. 13, 39, 212 (Reinhardtsbrunn) – Dob. 14, 15 (Icktershausen) und Dob. 459, 464, 465, 466 (Deutscher Orden).

10. Landgrafenurkunde und Königsdiplom: eine vergleichende Skizze

a) Äußere Merkmale

Die Landgrafenurkunden Heinrich Raspes zeigen in ihren äußeren Merkmalen durchaus unterschiedliche Gestaltung; ein Vergleich des heterogenen Materials mit den neun im Original erhaltenen Königsurkunden erbringt bis auf zwei bemerkenswerte Ausnahmen (Dob. 1036 und Dob. 1094) keinerlei Übereinstimmung der Schreiberhände. Doch ergibt eine unbefangene Prüfung der Urkunden immerhin das Resultat, daß in Gestalt von zwei mehr oder minder kontinuierlich arbeitenden Schreibkräften die landgräfliche Kanzlei seit 1240 den Urkundenauslauf selbst besorgte und hierbei – soweit zu erkennen – der einfachen, ohne Schmuck und Schnörkel gestalteten Geschäftsurkunde den Vorzug gab, die als Typus dem einfachen Privileg der späteren Reichskanzlei unter König Heinrich bereits vollauf entspricht. Hier vollzieht sich ein nahtloser Übergang von der „Öffentlichen Urkunde“ des Landgrafen von Thüringen zum Diplom des deutschen Königs.

b) Innere Merkmale

Bestimmte Elemente und Floskeln des späteren Kanzleidiktates der Schreiber HB und HC sind, wie wir in anderem Zusammenhang bereits detailliert nachgewiesen haben, in den Landgrafenurkunden seit 1238/40 zumindest vorgeprägt.

Was den „geistlichen Gruß“ angeht, mit dem HB mehrfach seine Adresse beschließt, so findet er sich bereits in Urkunden von 1231 für den Deutschen Orden: *salutem in eo qui est salus omnium* bzw. *salutem in auctore salutis*¹²³ und in Urkunden von 1238 und 1240: *salutem in auctore salutis* bzw. *salutem in vero salutari*¹²⁴.

Die Arenga mit dem verbreiteten Vergänglichkeitsstopos der von HB verfaßten Urkunde der Königin-Witwe Beatrix von 1247 – *ne ea que aguntur in tempore cum lapsu temporis dilabantur, necessarium est et utile, ut scriptorum adminiculis ad posterorum memoriam reducantur*¹²⁵ – hat ihre „gemeine Entsprechung in nicht wenigen Landgrafenurkunden von 1228

¹²³) Dob. 218, 219.

¹²⁴) Dob. 749, 856.

¹²⁵) BF 5576. – BF 5576 A hat die kurze Arenga: *cum per equitatem canonicam declaratur quod diuturnitas temporis peccatum non minuit sed augmentat.*

bis 1234¹²⁶, eine exakte Parallele aber in Aufbau und Wortwahl in einer Urkunde für das Hospital St. Augustin in Erfurt¹²⁷. Freilich dürfen derartige Analogien nicht überbewertet werden, da der Hinweis auf die Vergänglichkeit allen menschlichen Tuns und der daraus zu folgender Notwendigkeit, Rechtsakte schriftlich niederzulegen, zu den häufigsten allgemeinen Motivationen zur Ausfertigung von Urkunden überhaupt gehört.

Schließlich findet sich auch die Monatsdatierung bereits in frühen Landgrafenurkunden (von 1228, 1230 und 1238¹²⁸). Daß schließlich auch in Urkunden der Landgrafenepoche vor 1240 gelegentlich Formulierungen der Corroboratio begegnen, die an spätere Gestaltungen dieses Urkundenteils erinnern, ist bei der Vielfalt der Urkunden kaum verwunderlich¹²⁹.

Diese Einzelbeobachtungen am Material könnten indessen die mehrfach betonte Tatsache verdecken, daß die relevanten Charakteristika, die Protokoll und Kontext der Diplome mit den Landgrafenurkunden verbinden, erst mit dem Jahr 1240, das eine wichtige Zäsur darstellt, genau zu beobachten sind.

¹²⁶) Vgl. Codex diplomaticus Saxoniae regiae 1, 3 für die Jahre 1228–1234: S. 291 Nr. 415: *Quoniam fragile hominis ingenium ad rerum turbas non sufficit, ideo plerumque contingit, ut ea que geruntur ab hominibus de facili in oblivionem vertantur, nisi ad successionis memoriam supervictura scriptorum serie protelentur.*

S. 297 Nr. 425: *quoniam ea que fiunt in tempore labuntur cum tempore, necesse est ea . . . valeant revocari . . .*

S. 311 f. Nr. 447 und 448 (wie Nr. 425).

S. 343 Nr. 494: *ne ea, que geruntur in tempore, lapsu temporis labantur cum tempore et calumpniosam posteris pariant altercationem, solent eadem scriptis ac testium amminiculis perennari.*

S. 358 Nr. 513: *quoniam labilis est humana memoria congruum est et expediens, rationaliter gesta fideli scripturarum testimonio recommendare.*

S. 359 Nr. 515: *ea que gerunter in tempore, ne simul elabantur cum tempore, poni solent in linguis testium et fideli memorie litterarum commendari.*

S. 361 Nr. 517: *ea que geruntur in tempore, ne simul elabantur cum tempore, poni solent in linguis testium et fideli memorie litterarum commendari.*

¹²⁷) Vgl. Anm. 113 (S. 343 Nr. 494) und die Urkunde Landgraf Konrads S. 338 Nr. 484: *Quoniam ea que geruntur in tempore procedente tempore sepe a memoria elabuntur, necesse est, ut, que fiunt in tempore, scripto et sigillorum munimine et voce testium perennari (!).*

¹²⁸) Codex diplomaticus Saxoniae regiae 1, 3 S. 290 Nr. 413; S. 302 Nr. 432 (Kloster Arnsburg i. d. W.) und Dob. 750 (St. Maria in Erfurt).

¹²⁹) Codex diplomaticus Saxoniae regiae 1, 3 S. 310 Nr. 445 (Reinhardsbrunn): *ut autem hec nostre devotionis donatio robur sorciatur perpetuo valiturum, presens privilegium inde conscriptum sigilli nostri impressione insigniri iussimus* (1231) bzw.

Das Diktat des Notars HA als ganzes oder auch nur bestimmte Elemente von Wortschatz und Syntax des Briefstilisten aus der Königskanzlei ließen sich in landgräflichen Schriftstücken weder vor noch nach 1240 entdecken, auch die wenigen überlieferten Schreiben Heinrich Raspes bieten keine zwingenden Parallelen und Analogien. Somit spricht in der Tat alles dafür, daß dieser Notar erst mit Herrschaftsantritt Raspes als König in seine Dienste getreten ist.

Ein allgemeiner Vergleich der vor 1235 bzw. 1238/40 ausgefertigten Landgrafenerkunden mit den Diplomen der Jahre 1246/47 zeigt beträchtliche Unterschiede. So steht die ältere Urkunde noch häufig im Bann der traditionellen deutschen Königsurkunde und bedient sich etwa der *Elongata* wie bestimmter Formulareile, die üblicherweise Bestandteil des Diploms sind, wie Verbalinvokation und *Arenga*. Wir vermuteten bereits an anderer Stelle dieser Abhandlung, daß insbesondere Empfängerschreiber der Klöster und sonstiger kirchlicher Einrichtungen auf ältere Diplome aus ihren Archiven als Muster der Neuausfertigungen zurückgegriffen haben; dagegen blieb – angesichts der allgemeinen Verbreitung dieser „mustergültig“ ausgefertigten Schriftstücke im ganzen Abendland – der Einfluß der Papsturkunde nach Form und sprachlicher Gestaltung völlig unwesentlich.

Nach 1240 entspricht die Landgrafenerkunde Heinrich Raspes in Aussehen und Textform weitgehend der schlichten Königsurkunde, dem einfachen Privileg, das sich durch wenige graphische Hervorhebungen und ein sehr gestrafftes Urkundenformular auszeichnet. Die Elemente der alten Privaturkunde, seit dem 12. und 13. Jahrhundert im Gewande der „Öffentlichen Urkunde“ oder der „Dynastenerkunde“, lassen sich nur in den von Schreiber HB verantworteten Stücken BF 4866 A (geistlicher Gruß, Zeugenreihe, *Apprecatio*), BF 4869 (*Nos* zu Beginn der *Intitulatio*, Zeugenreihe) und in BF 5576 und 5576 A, die in diesen Zusammenhang gehören, auch wenn es sich dabei um Urkunden der Königin-Witwe Beatrix handelt (geistlicher Gruß, *Arenga* und Zeugenreihe), nachweisen. Andererseits bleibt es bemerkenswert, daß nur der Schreiber HC in dem von ihm geschriebenen bzw. beeinflussten Texten¹³⁰, wie auch andere

I, 3 S. 337 Nr. 482 (Kloster Pforte = Schulpforta): *ne autem super hiis de cetero aliqua dubietas oriatur, ad petitionem . . . presentem super hac re paginam conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari* (1233) sowie die Urkunden für St. Maria in Erfurt Dob. 677 (1237): *eam sigilli nostri munimine roboramus* und Dob. 825 (1239): *in huius rei testimonium presentem litteram conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari*.

¹³⁰) BF 4881, 4883, 4884, 4885.

Empfänger- bzw. Gelegenheitsschreiber¹³¹, die Indiktionszahl wieder als Datierungselement aufnimmt, ein Brauch, der nach 1235 völlig aus den Landgrafenurkunden verschwunden war.

Von Bedeutung ist ferner, daß HC als Schreiber von Königsurkunden den Jahreswechsel offensichtlich erst zum Ostertermin bzw. zum 25. März vornahm. Ob er sich an diesen Usus bereits als Schreiber von Landgrafenurkunden hielt, ist aus dem überlieferten Material nicht zu erschließen, doch muß damit gerechnet werden. Als Konsequenz würde dies ergeben, daß eine Reihe von Landgrafenurkunden, die vor den genannten Terminen (Ostern, 25. März) datiert sind, tatsächlich – im Gegensatz zum angegebenen Inkarnationsjahr – bereits in das folgende Jahr gehören¹³². Sicherheit läßt sich in dieser Frage nicht gewinnen, aber mögliche Differenzen im Itinerar des Landgrafen ließen sich mit derartigen Überlegungen beheben.

11. Ergebnis und Zusammenfassung: Kanzlei- und Urkundenwesen König Heinrich Raspes

Zum Abschluß unserer Untersuchungen stellt sich nochmals die Frage nach der „Kanzlei“, d.h. dem relativ festgefügtten Kreis von Schreibern, dessen sich der König zur Ausfertigung seiner Briefe und Urkunden bediente. Dieser Kreis ließ sich mit Hilfe des Schrift- und Diktatvergleichs in deutlichen Umrissen ermitteln. Als Problem bleibt zu behandeln, inwieweit diese kleine anonyme Gruppe von Schreibern und Diktatoren mit den aus Zeugenreihen und Kanzleiunterfertigungen namentlich bekannten Notaren gleichgesetzt werden kann.

Die Analyse der Hände und Texte ergab eindeutig, daß von den 16 überlieferten Schriftstücken Raspes (Privilegien, Briefe und Mandate) nicht weniger als 13 „kanzleimäßig“ sind, d.h. daß die Ausfertigung dieser Urkunden vollständig oder zum Teil Schreibern und Notaren des Königs anvertraut war. Lediglich drei Urkunden, mithin weniger als ein Viertel des gesamten, wenn auch schmalen Urkundencorpus, sind durch Empfänger- bzw. Gelegenheitsschreiber verfaßt und mündiert worden.

Als Angehörige dieser Kanzlei ließen sich nicht weniger als drei Kräfte ermitteln, deren Diktat (und Schrift) sich durch individuelle Züge unter-

¹³¹) BF 4867 (Würzburg!), 4882 (Würzburg!) und 4873 (Lüttich!).

¹³²) Dob. 856, 951, 953, 1071, 1138, 1139 und 1140.

scheidet, wobei HA – verantwortlich insbesondere für Mandate und propagandistische Schreiben – offensichtlich nicht der landgräflichen „Schreibstube“ Heinrich Raspes entstammte, sondern erst mit dessen Herrschaftsantritt als König in die Dienste der Reichskanzlei trat. Hingegen sind die Notare HB und HC, deren Tätigkeit sich aufgrund des Schrift- und Diktatvergleichs bis 1240, wenn nicht gar 1238, zurückverfolgen läßt, als Notare des Landgrafen nachzuweisen. Was HC angeht, so hat ein glücklicher Zufall zwei Urkunden von 1242 bzw. 1243 überliefert, deren Schriftzüge unzweifelhaft die Hand des nachmaligen Schreibers der Königskanzlei zeigen.

Des weiteren ließ sich mit Hilfe der Textanalyse ermitteln, daß der Notar HB auch nach Raspes Tod im Februar 1247 im Dienst des Hofes bleibt und als Schreiber der Königin-Witwe Beatrix tätig wird. Eine nähere Untersuchung der Urkunden BF 4866 A und BF 4869 ließ bereits vermuten, daß HB wohl dem Gefolge der Königin zuzurechnen sein dürfte, denn die Anwesenheit Raspes bei dem Beurkundungsgeschäft, das zur Ausfertigung von BF 4866 A führte, ist keineswegs gesichert, vielmehr zweifelhaft, da das Schriftstück von der Königin und dem Bischof Lüder von Verden besiegelt wurde; so ist auch BF 4869, das gleichfalls HB zum Verfasser hat, offenbar auf Wunsch und Anregung Juttas von Saalfeld auf der Wartburg ausgestellt worden. Diese Petentin bezeugt auch in ihrer Eigenschaft als *procuratrix* (Schaffnerin) der Königin-Witwe die Urkunde für das Kloster Georgenthal, deren Diktat unzweifelhaft von HB stammt¹³³. Die gleichfalls wenig später auf der Wartburg für Kloster Blankenheim ausgefertigte Urkunde BF 5576 A hat auch den Notar HB zum Verfasser.

So ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß der anonyme Schreiber, dessen Diktat sich während der Jahre 1246 und 1247 nur in Schriftstücken nachweisen läßt, die im Beisein der Königin (BF 4866 A), auf deren Befehl (BF 5576 und 5576 A) oder auf Bitte von deren engster Vertrauter (BF 4869) ausgestellt worden sind, mit dem Notar Dudo/Thuto zu identifizieren ist, der sowohl in BF 4866 A als auch in BF 5576 in der Zeugenreihe als Schreiber bzw. Notar fungiert und dessen Wirken sich bis in das Jahr 1240 zurückverfolgen läßt, als sein Name in einer Landgrafenukkunde erwähnt wird.

Tatsache bleibt indessen, daß Tuto/Dudo bereits 1240 als Schreiber des Landgrafen tätig wird und daß bis 1246/47 ein Notar dieses Namens als

¹³³) BF 5576.

Mitglied der Königskanzlei nachweisbar ist, der insbesondere dem Gefolge der Königin Beatrix angehörte. Damit ist mit seinem Namen und seiner Wirksamkeit ein Stück Kanzleikontinuität von der landgräflichen Schreibstube zur Reichskanzlei verknüpft.

Gleiches gilt in vielleicht noch stärkerem Maße für den Schreiber HC (Witigo), der nicht weniger als vier Königsurkunden verfaßt hat, wobei drei überdies von ihm selbst ins Reine geschrieben worden sind. Auch HC ist als Diktator landgräflicher Schriftstücke nachzuweisen, als Schreiber sogar zweimal in den Jahren 1242 und 1243. Wie mehrfach bereits ausgeführt, ist HC mit dem königlichen Schreiber Witigo zu identifizieren, der möglicherweise später noch eine beachtliche geistliche Karriere machte, wenn O. Posse mit seinen Vermutungen das Richtige treffen sollte¹³⁴.

Wie behutsam Gleichsetzungs- und Identifizierungsversuche selbst mit Hilfe des exakten Schrift- und Diktatvergleichs unter Heranziehung von Zeugenlisten und Kanzleiunterfertigungen vorgenommen werden müssen, versuchten wir bereits am Beispiel des Notars HC aufzuzeigen. Um so mehr sind die bloßen Spekulationen M. Meyers über Personalbestand und Organisationsform der Reichskanzlei unter Heinrich Raspe abzulehnen. Die unkritische Aneinanderreihung von Namen aus Urkunden, deren Verbindung untereinander lediglich in der gleichen Person des Ausstellers über längere Zeiträume hinweg besteht, erbringt weder den schlüssigen Beweis für die Existenz einer Kanzlei überhaupt noch gar konkrete Hinweise auf deren inneren Aufbau¹³⁵. Die stillschweigende Voraussetzung einer Verwaltungsstruktur nach Mustern des absolutistischen Staates bzw. moderner Bürokratien samt hierarchisch gegliedertem Aufbau ist für hochmittelalterliche Verhältnisse eine ahistorische *petitio principii*, zumal im Hinblick auf die sich entfaltenden bzw. sich konsolidierenden Landesherrschaften im Reich. So steht fest, daß vor 1235/40 ein beachtlicher Teil des Urkundenauslaufs der thüringischen Landgrafen von Empfängern, vor allem den zu privilegierenden Klöstern, selbst getätigt wurde, wenn nicht zumeist Gelegenheitsschreiber das Beurkundungsgeschäft besorgten. So

¹³⁴) Posse, Privaturkunden (wie Anm. 9) S. 222 f. vermutet, daß der königliche Notar Witigo mit dem Protonator Widego von Nordhausen, der im Dienste Markgraf Heinrichs d. Erlauchten stand und 1266 zum Bischof von Meißen erhoben wurde, identisch ist. In dieser Frage könnten erst detaillierte Forschungen Gewißheit bringen.

¹³⁵) Meyer (wie Anm. 10) S. 386 ff. mit Listen, z. T. im Anschluß an Posse, Privaturkunden S. 183 f., der freilich widersprüchlich an anderer Stelle behauptet, daß die Landgrafenerkunden alle Empfängerausfertigungen seien.

ist es methodisch nicht wenig bedenklich, die in Zeugenreihen dieser Urkunden genannten Schreiber und Notare vorab und immer als „Kanzlei-beamte“ der Landgrafen in Anspruch zu nehmen. Wenn Meyer überdies aufgrund der bloßen Titulaturen und Funktionsangaben die genannten Notare und Schreiber in ein hierarchisch aufgebautes Schema preßt, um auf diese Weise eine Organisationsform mit leitenden bzw. subalternen Kanzleibeamten zu gewinnen, dann mag diese Konstruktion zwar mit Vorstellungen, Erfahrungen (und Wünschen) des 19. Jahrhunderts harmonieren, sie entspricht aber wohl kaum der konkreten mittelalterlichen Wirklichkeit¹³⁶.

So werden aus der Königszeit Rases nur zwei Notare namentlich erwähnt, nämlich in BF 4866 A die Schreiber Witigo und Dudo; die in den Abrechnungen des Erfurter Kantors (BF 4879/80) genannten *magister Theodericus* aus Schmalkalden, *domini regis notarius*, der Protonotar Propst Robert und der Magister Albert als *socius suus*, der wenig später nochmals allein aufgeführt wird (BF 4882 A)¹³⁷, stehen wohl sicherlich, wenigstens was den Protonotar und Magister Theoderich angeht, in einem Zusammenhang mit der „Kanzlei“, ihre tatsächliche Funktion bleibt offen, ihre Tätigkeit ist nicht nachweisbar und ihr Verhältnis zu den sonst genannten Schreibern zumindest unklar, so daß auch die Organisation der Reichskanzlei unter Rase verborgen bleibt.

So vermag auch Meyer in dieser Frage, wie schon der Altmeister der Diplomatik, Harry Bresslau, zurecht kritisierte¹³⁸, über allgemeine Spekulationen nicht hinauszukommen, zumal er – was die von ihm offenbar als selbstverständlich unterstellte Existenz einer Landgrafenkanzlei seit dem 12. Jahrhundert angeht – lediglich mit Hilfe bloßer Namen eine Verbindungslinie durch die Jahrzehnte zieht und dabei eine Kontinuität suggeriert, die allein auf einigen Zeugenreihen durchaus unterschiedlicher Urkunden beruht.

Wesentlich bedeutsamer als die Gleichsetzung eines Diktates bzw. bestimmter Schriftzüge mit der Person eines über seinen bloßen Namen hinaus völlig unbekannten Notars bleibt das durch exakte Urkundenanalyse gewonnene Resultat, daß nicht weniger als zwei von drei Notaren der Reichskanzlei unter Heinrich Rase bereits seit 1238 bzw. 1241 als Schreiber des Landgrafen tätig sind und mithin in ihrer Person die Existenz der

¹³⁶) Vgl. Meyer, insbes. S. 392 ff. und S. 396.

¹³⁷) BF 4882 A: *magister Albertus socius prepositi Roberti*.

¹³⁸) H. Bresslau (wie Anm. 11) S. 41 ff. und in größerem Zusammenhang S. 207 ff.

landgräflichen Schreibstube und zudem eine beachtliche Kontinuität im Urkundenwesen König Heinrichs verbürgen.

Die deutliche personelle Verknüpfung der Landgrafenkanzlei mit der Königskanzlei unter Heinrich Raspe ergibt zwar keine Kanzlei- und Urkundenkontinuität in dem Sinn, daß ein im Dienste des Landgrafen organisierter Kreis von Schreibern eine spezifisch thüringische Urkundentradition geschaffen und diese ins königliche Urkundenwesen eingebracht und fortgesetzt hätte, doch läßt sich immerhin feststellen, daß die sich 1235/40 ausformende nüchterne Geschäftsurkunde, die weder bei den älteren Diplomen noch gar bei der zeitgenössischen Papsturkunde formale und stilistische Anleihen macht, durch die Tätigkeit der Notare HB und HC während eines Teils der Landgrafenepoche auch das Urkundenwesen in der kurzen Periode von Raspes Königtum maßgeblich bestimmt. Dem widerspricht nicht, daß für Ausfertigungen, die insbesondere propagandistischen Zwecken dienten, mit HA ein Notar herangezogen wurde, dessen rhetorische Brillanz sich von den einfacheren Dictamina der anderen „hauseigenen“ Kräfte durchaus abhebt.

Mit diesem Ergebnis gewinnt das Urkundenwesen Heinrich Raspes eine selbständige Position, denn im Gegensatz zu seinem unmittelbaren Nachfolger im Königsamt konnte Raspe immerhin auf zwei Notare zurückgreifen, die seit geraumer Zeit einen beträchtlichen Teil seines Urkundenauslaufs besorgten, während Wilhelm von Holland sich genötigt sah, offenbar mangels eigenen Personals, bereits wenige Wochen nach seiner Wahl auf einen der erfahrensten Notare Heinrichs (VII.), den Schreiber WA bzw. HA, der bereits von 1222 bis 1235 der Reichskanzlei angehört hatte, zurückzugreifen und überdies gezwungen war, noch häufig Gelegenheitsschreiber heranzuziehen, bis seine Kanzlei seit 1250/52 festere Konturen gewann¹³⁹.

Wenn Raspe den Schreiber HA in seine Dienste stellte, so lag dies in den Aufgaben politischer Propaganda eines Königtums begründet, das insbesondere mit den italienischen Städten und sonstigen Empfängern jenseits der Alpen in Verbindung zu treten suchte.

Was die äußeren Merkmale der Urkunden Heinrich Raspes und deren eigentliche Textgestaltung angeht, so wird durch die Ergebnisse der vorliegenden Studie erneut bewiesen, daß nicht etwa bestimmte „Verwaltungsmaximen“ und „Organisationsschemata“, Formularbehelfe und Musterbücher die Formen des Urkundenauslaufs bestimmten, sondern

¹³⁹) Hägermann (wie Anm. 12) S. 211 ff.

allein die konkrete Tätigkeit einzelner Schreiber, deren mehr oder minder gemeinsame Charakteristika die sogenannte „Kanzleimäßigkeit“ ausmachen: so finden sich im Urkundenwesen Raspes Diplome mit bestimmten Eigentümlichkeiten der älteren Privaturkunde bzw. der „Öffentlichen Urkunde“ (geistlicher Gruß, Vergänglichkeitsarenga, Zeugenreihe) durch das Diktat des Notars HB; andererseits steht die nüchterne, komprimierte und schmucklose Geschäftsurkunde des Notars HC neben den rhetorisch vergleichsweise aufwendigen Briefmandaten aus der Feder des Notars HA, wobei freilich – wie schon mehrfach betont – weder die ältere deutsche Königsurkunde noch die Urkunden aus der kaiserlichen Reichskanzlei Friedrichs II. als Muster Beachtung fanden, ein Sachverhalt, der erstaunlicherweise auch auf die sonst dominierende Papsturkunde zutrifft. Lediglich die Goldbulle aus den Tagen der Veitshöchheimer Königswahl des „Pfaffenkönigs“ faßt wie in einem Brennspiegel die Dominanten von Raspes Herrschaft zusammen: auf der Vorderseite spiegelt sich die feierliche Majestät des thronenden Herrschers, auf der Rückseite das eigentlich kaiserliche Rom als Sitz der Apostelfürsten und deren Nachfolger in Nachahmung der päpstlichen Bullenstempel.

Insgesamt verblieb das Königtum Heinrich Raspes, soweit es das Urkundenwesen angeht, in der Tradition der thüringischen Landgrafen und der deutschen Reichskanzlei zugleich, die sich seit den Tagen Heinrichs (VII.) mehr und mehr einem knappen und einfachen Diplomtypus verpflichtet wußte, der der allgemeinen Entwicklung zur schlichten Geschäftsurkunde im 13. Jahrhundert durchaus entsprach.

12. Verzeichnis der Königsurkunden Heinrich Raspes

Aufgenommen sind auch Deperdita und Urkunden der Königin Beatrix. Zu den hier benutzten Abkürzungen und Zeichen vgl. Hägermann (wie Anm. 12) S. 378.

a) Urkunden König Heinrich Raspes

BF	Dob.	Ort/Datum	Empfänger/Adressat	Urkunden- art	Schrift	Diktat	Druck
(4866)	1308	— (1246 n. Mai 22)	Mailand	Brief	—	HA	MGH Const. 2 S. 456 f.
4866 A	1309	— 1246	Kapelle zu Wolfhagen	Pr.	×	HB	Westf. UB 7a S. 279
4867	1311	Veitshöchheim <i>i. c.</i> 1246 Mai 23	Bischof von Würzburg	f. Pr.	×	NK	Mon. Boic. 30a S. 296 f.
† (4868)	1312	Veitshöchheim <i>i. c.</i> 1246 Mai 25	Kloster Corvey	Pr.	—	—	Falke, Cod. trad. Corb. S. 403 f.
(4868 A)	1326	Wartburg 1246 Juni 13	Gregor von Montelongo	Brief	—	HA	MGH Const. 2 S. 457
(4869)	1350	Wartburg 1246 Juli 21	Kloster Frauensee	Pr.	—	HB	UB Frauensee S. 25
(4870)	1363	— (1246 n. Aug. 5)	Mailand	Brief	—	HA	Huillard-Br. 6 S. 451 f.
(4871)	1364	— (1246 n. Aug. 5)	Mailand	Brief	—	HA	Hahn, Coll. mon. 1 S. 254 f.

BF	Dob.	Ort/Datum	Empfänger/ Adressat	Urkunden- art	Schrift	Diktat	Druck
4873	1368	Frankfurt 1246 Aug. 13	Alle (Domkapitel Lüttich)	RS	×	NK	MGH Const. 2 S. 458
4875	1370	Frankfurt 1246 Aug. 13	Straßburger Ritter	Pr.	×	(HA)	UB der Stadt Straßburg 1 S. 230
(4876)	1371	Frankfurt 1246 Aug. 13	Bürger Straßburgs	M.	—	(HA)	NA 39 S. 187 nach Orig.
(4878)	1409	Wartburg 1246 Nov. 30	Erzbischof von Ravenna	Brief-M.	—	HA	Huillard-Br. 6 S. 470
4881	1414	Forchheim <i>i.c.</i> 1246 Dez. 15	Bischof von Bamberg	Pr.	HC	HC	Mon. Boic. 30a S. 299
4882	1436	Nürnberg <i>i.c.</i> 1247 Jan. 2	Bischof von Würzburg	Pr.	×	NK	Mon. Boic. 30a S. 300 f.
4883	1439	Nürnberg 1247 Jan.	Gottfried von (Wolfstein-)- Sulzbürg/Obpf.	Pr.	×	HC	Mon. Boic. 30a S. 301
4884	1455	Zeilitzheim <i>i.c.</i> 1247 Febr. 5	Bischof von Würzburg	Pr.	HC	HC	Mon. Boic. 30a S. 303
4885	1456	Zeilitzheim <i>i.c.</i> 1247 Febr. 5	Bischof von Würzburg	Pr.	HC	HC	Mon. Boic. 30a S. 304

b) Urkunden der Königin-Witwe Beatrix

BF	Dob.	Ort/Datum	Empfänger/Adressat	Urkunden- art	Schrift	Diktat	Druck
(5576)	1491	Wartburg 1247 März 24	Kloster Georgenthal	Pr.	—	HB	Rein, Thur. sacra 1 S. 485 f.
(5576A)	1498	Wartburg 1247 April 6	Kloster Blankenheim	Pr.	—	HB	Wenck, Hess. LG 3 ^b S. 120

c) Deperdita König Heinrich Raspes

BF	Dob.	Ort/Datum	Empfänger/Adressat	Hinweis/Auszug
[4872]	1362	(1246 n. Aug. 5)	Genua	Annali Genovesi 3 S. 168
[13582]	1365	(1246 n. Aug. 5)	Brescia	Hahn, Coll. mon 1 S. 249 ff.
[4874]	1369	(Frankfurt) (1246 Aug. 13)	Domkapitel Lüttich	Bormans, Recueil 1 S. 49
[4877]	1373	(1246 n. Aug. 5)	Graf Konrad von Freiburg	BF 5039 = Schöpflin, Hist. Zar. 5 S. 220
[7884]	1375	(1246 Aug.)	Grafen von Kiburg	MGH Epp. saec. XIII, 2 S. 320
[14798]	1376	(1246 Aug.)	Graf Ulrich von Württemberg	Fürstenberger UB 1 S. 449
[14796 ^b]	1404	(1246 n. Aug. 5)	Bischof von Straßburg	UB der Stadt Straßburg 1 S. 231
[4878 A]	1410	(1246 Nov. 30)	Ravenna	Huillard-Br. 6 S. 470
[14799]	1460	(1246/47)	Kloster Botzebach (Kl. Georgienberg)	Dob. 1737
—	1461	(1246/47)	Kloster Georgienberg	Dob. 2382